

**Botschaft  
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen  
über Klimaänderungen**

vom 31. März 1993

---

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren.

wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Bundesbeschlusses zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen mit dem Antrag auf Zustimmung.

Sie finden beiliegend auch den Text der Erklärung, welche die Schweiz, Österreich und Liechtenstein bei der Unterzeichnung des Übereinkommens am 12. Juni 1992, anlässlich der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro, abgegeben haben.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

31. März 1993

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Ogi  
Der Bundeskanzler: Couchepin

---

## Übersicht

Die Schweiz hat am 12. Juni 1992 in Rio de Janeiro das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen unterzeichnet, das durch einen im Dezember 1990 von der Uno-Vollversammlung geschaffenen zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuss (INC) ausgearbeitet wurde. Der Text des Übereinkommens wurde am 9. Mai 1992, nach der fünften Verhandlungsrunde, von 146 Ländern gutgeheissen und verabschiedet. Anlässlich der UNO-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED) unterzeichneten 155 Staaten das Übereinkommen, darunter am 12. Juni auch die Schweiz. Es zählt heute 160 Signatarstaaten. 15 Länder haben es bereits ratifiziert. Saudi-Arabien und andere arabische erdölproduzierende Länder haben das Übereinkommen dagegen nicht unterzeichnet.

Die hauptsächlichen Verpflichtungen des Übereinkommens sind (i) die Erstellung eines nationalen Verzeichnisses der Treibhausgasemissionen, ihrer Quellen und Senken; (ii) die Ausarbeitung und Umsetzung eines nationalen Programms mit Massnahmen zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen; (iii) die Verfolgung nationaler Politiken und die Umsetzung von Massnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen durch die Bekämpfung anthropogener Treibhausgasemissionen sowie durch den Schutz und die Verstärkung der Senken und Speicher; (iv) die Übermittlung detaillierter Informationen über diese Politiken und Massnahmen sowie über ihre Auswirkungen auf die Emissionen bis zum Ende dieses Jahrzehnts, «mit dem Ziel, die anthropogenen Emissionen von Kohlendioxid und anderen nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen auf das Niveau von 1990 zurückzuführen»; (v) die Bereitstellung, aufgrund eines angemessenen Lastenausgleichs unter den Vertragsparteien, «neuer und zusätzlicher» finanzieller Mittel zur Deckung der «vereinbarten vollen Kosten», die den Entwicklungsländern bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen entstehen.

Unser Land verfügt über ein energiepolitisches Instrumentarium, mit dem wir den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens in bezug auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen gerecht werden können. Zu erwähnen sind hier:

- Der im März 1992 in Kraft getretene Energieartikel und der seit Mai 1991 geltende Energienutzungsbeschluss.
  - Das Aktionsprogramm «Energie 2000» (Bundesratsbeschluss vom 6. Nov. 1990) mit folgenden Zielen: Stabilisierung des Verbrauchs fossiler Energien und damit der CO<sub>2</sub>-Emissionen zwischen 1990 und 2000 und spätere Verminderung; Rückgang und anschliessende Stabilisierung des Elektrizitätsverbrauchs; wachsender Beitrag der erneuerbaren Energien (ohne Wasserkraft) zur Wärme- und Stromproduktion; Leistungserhöhung der bestehenden Wasser- und Kernkraftwerke.
  - Im Rahmen dieses Aktionsprogramms sind in Übereinstimmung mit der Legislaturplanung 1992–1995 Arbeiten für die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Lenkungsabgabe im Gang. Soweit wie möglich soll diese Abgabe mit vergleichbaren Massnahmen anderer Industriestaaten koordiniert werden. Die Höhe der Taxen wird sich nach den bestehenden steuerlichen Belastungen richten.
-

---

*Auch die Emissionen von Vorläufern des troposphärischen Ozons werden dank des Luftreinhaltekonzepts bis zum Jahr 2000 zurückgehen.*

*Das Programm «Energie 2000» genügt allerdings nicht als nationales Programm im Sinn des Rahmenübereinkommens. Die vom Bundesrat am 22. November 1989 eingesetzte Interdepartementale Arbeitsgruppe «Klimaveränderung» (GIESC) hat deshalb einen Bericht verfassiert, in dem die notwendigen Grundlagen für ein nationales Programm zum Schutz des Klimasystems erarbeitet sind; dieser Bericht wird demnächst vorgestellt werden. Ein solches Programm dürfte einen ganzheitlichen kohärenten Ansatz in diesem komplexen und multisektoriellen Bereich erleichtern. Er bezieht alle betroffenen Tätigkeitsbereiche ein, darunter Energie, Verkehr, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und wissenschaftliche Forschung sowie Information und Erziehung.*

*Der GIESC-Bericht enthält auch ein aufgrund der heute verfügbaren Daten erstelltes Vorinventar der Treibhausgasemissionen in der Schweiz. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat bereits die Erstellung eines umfassenden Landesinventars der Treibhausgasemissionen nach einer auf internationaler Ebene von der OECD und der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe über Klimaveränderung (IPCC) entwickelten Methode in die Wege geleitet.*

*Auf der Grundlage des Berichts soll 1993 ein nationales Programm zum Schutz des Klimasystems formuliert werden. Sechs Monate nach Inkrafttreten des Übereinkommens für die Schweiz muss der Konferenz der Vertragsparteien ein Bericht mit detaillierten Angaben über die Politiken und Massnahmen der Schweiz auf nationaler Ebene vorgelegt werden.*

*Was die im Rahmen des Übereinkommens zugunsten der Entwicklungsländer einzugehenden finanziellen Verpflichtungen anbelangt – über deren Höhe noch nicht verhandelt wurde –, verfügt die Schweiz schon über die für eine substantielle Beteiligung erforderlichen Kredite. Von den für die Finanzierung von Programmen zum Schutz der globalen Umwelt in Entwicklungsländern bewilligten 300 Millionen Franken gehen 120 Millionen an multilaterale Fonds, davon 80 Millionen an die globale Umweltfazilität (GEF).*

*Angesichts der eher unklaren Formulierung bezüglich Stabilisierung der Emissionen im Übereinkommen haben die Schweiz, Österreich und Liechtenstein anlässlich der Unterzeichnung der Konvention in einer gemeinsamen Erklärung bekräftigt, sie würden «mit der Durchführung jener Massnahmen fortfahren, die nötig sind, um als ersten Schritt bis zum Jahre 2000 mindestens eine Stabilisierung ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen auf dem Niveau von 1990 zu erreichen und darauf, gestützt auf nationale Strategien auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Kenntnisse, ihre Emissionen von CO<sub>2</sub> und anderen Treibhausgasen, die nicht unter das Protokoll von Montreal fallen, zu reduzieren». Auch die Europäischen Gemeinschaften haben eine Erklärung ähnlichen Inhalts abgegeben. Die CH-A-FL-Erklärung unterstreicht ausserdem die Notwendigkeit, die laufenden Arbeiten zur Bereitstellung marktwirtschaftlicher Instrumente, wie die CO<sub>2</sub>-Abgabe, zu intensivieren, und fordert die Regierungen auf, sich den*

---

---

*Bemühungen für eine rasche und abgestimmte Einführung solcher Instrumente anzuschliessen.*

*Diese Initiative der Schweiz stützt sich auf den Beschluss des Bundesrates vom 31. Oktober 1990, mit dem dieser die Schweizer Verhandlungsdelegation ermächtigt hat, sich anlässlich der zweiten Weltklimakonferenz dazu zu verpflichten, «die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahre 2000 auf dem Stand von 1990 mindestens zu stabilisieren». Diese Zielsetzung ist auch Teil des Aktionsprogramms «Energie 2000».*

*Es liegt im Interesse der Schweiz, dass möglichst alle Länder, vor allem die Industriestaaten, wirksame Massnahmen zur Stabilisierung und zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses und anderer Treibhausgasemissionen treffen. Die hiermit zur Ratifizierung vorgelegte Konvention ist ein Kompromiss zwischen anfänglich stark auseinanderliegenden Positionen der verschiedenen Parteien. Sie bringt auf internationaler Ebene einen ersten Schritt auf dem Weg zu einer koordinierten Emissionsreduktion.*

*Wie in der Resolution 46/169 der UNO-Vollversammlung und der Resolution INC/1992/I zu den vorläufigen Regelungen im Anhang zum Übereinkommen vorgesehen, traf sich der Verhandlungsausschuss vom 8. bis 10. Dezember 1992 zu einer Sitzung in Genf. Diese war im wesentlichen der Planung und Organisation der künftigen Arbeit gewidmet. Für 1993 sind zwei weitere Treffen des Ausschusses vorgesehen: ein erstes vom 15. bis 20. März in New York, ein zweites vom 16. bis 27. August in Genf.*

# **Botchaft**

## **1 Allgemeiner Teil**

### **11 Standortbestimmung**

#### **111 Wissenschaftliche Aspekte**

Aus wissenschaftlichen und theoretischen Studien geht hervor, dass unser Planet gegenwärtig Veränderungen ausgesetzt ist, die sich im Ausmass und durch die Schnelligkeit, mit der sie auftreten, von früheren Prozessen unterscheiden. In der geologischen Vergangenheit folgten die Atmosphäre, die Ozeane und die Biosphäre natürlichen Zyklen. Heute bilden die menschlichen Aktivitäten einen gewichtigen Einflussfaktor für die Wandlung der globalen Umwelt.

##### *Der Treibhauseffekt*

*Der Treibhauseffekt*, seit Milliarden Jahren ein natürlicher Bestandteil des Klimasystems, ist wegen seiner mässigenden Wirkung auf die Erdwärme eine wesentliche Voraussetzung für das Leben auf der Erde. Er entsteht durch Gase in der Atmosphäre, welche die von der Erdoberfläche ausgehenden Infrarotstrahlen aufnehmen und verteilen: Wasserdampf, Kohlendioxid ( $\text{CO}_2$ ), Methangas ( $\text{CH}_4$ ), Lachgas ( $\text{N}_2\text{O}$ ) und das Ozon in niedrigeren Höhenlagen (troposphärisches  $\text{O}_3$ ).

Durch die menschlichen Tätigkeiten verändert sich die Zusammensetzung der Erdatmosphäre. Einerseits erhöhen sich die Konzentrationen der erwähnten Gase signifikant, andererseits werden im Naturzustand nicht vorhandene synthetische Substanzen, sogenannte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKWs), freigesetzt. Methangas und bestimmte Luftschadstoffe wie Stickoxide ( $\text{NO}_x$ ), flüchtige organische Verbindungen (VOC) und Kohlenmonoxid (CO) lösen in der Atmosphäre komplexe chemische Reaktionen aus, bei denen Treibhausgase entstehen ( $\text{CO}_2$  und troposphärisches Ozon), und tragen auf diese Weise indirekt zur Erd erwärmung bei.

Der natürliche Gasaustausch zwischen Atmosphäre, Ozeanen und Biosphäre, insbesondere über Atmungsprozesse und den Abbau organischer Materie, hält die atmosphärische Konzentration von Kohlendioxid und anderen Treibhausgasen in einem dynamischen Gleichgewicht. Dieses wird durch die Emissionen menschlichen Ursprungs gestört, weil sie die natürliche Aufnahmefähigkeit des Systems übersteigen, obwohl z. B. das anthropogene Kohlendioxid weniger als 5 Prozent der gesamten natürlichen Emissionen ausmacht. Der nicht absorbierbare Teil sammelt sich in der Atmosphäre an und verursacht die beobachtete Zunahme der Gaskonzentrationen.

##### *Emissionsquellen von Treibhausgasen*

Mehr als die Hälfte der weltweiten Emissionen von Treibhausgasen menschlichen Ursprungs stammt aus der Produktion und dem Verbrauch fossiler Energien (Kohle, Erdöl und Erdgas). Der Rest ist industrieller Tätigkeit ausserhalb des Energiebereichs zuzuschreiben (vor allem Herstellung und Verwendung von FCKWs) sowie den Agrarsystemen (Abholzung und Verbrennung von Biomasse). Im Jahre 1989 betrug der weltweite  $\text{CO}_2$ -Ausstoss aus fossiler Energie 22 Mil-

*liarden Tonnen*. Die jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Brandrodung werden auf *5,8 Milliarden Tonnen* geschätzt, wobei dieser Wert allerdings besonders unsicher ist.

Die Industrieländer sind für 70–80 Prozent der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich. Allein die OECD-Staaten verursachen knapp die Hälfte (47%) davon. In Zukunft werden auch die Entwicklungsländer vermehrt dazu beitragen, aber ihr pro-Kopf-Anteil wird deutlich unter demjenigen der industrialisierten Staaten bleiben.

Die kombinierten Auswirkungen der verschiedenen Gase lassen sich anhand eines einzigen Indikators, des CO<sub>2</sub>-Äquivalents, bestimmen, das ihre Strahlungswirkung und ihre Lebensdauer in der Atmosphäre berücksichtigt. Mit dem CO<sub>2</sub>-Äquivalent kann der jeweilige Anteil der Gase an der Verstärkung des Treibhauseffekts berechnet werden. Für 1990 ergab dies folgende Werte: CO<sub>2</sub> *73 Prozent*, FCKWs *12 Prozent*, CH<sub>4</sub> *10 Prozent* und N<sub>2</sub>O *5 Prozent*, wobei die unkonvertierbaren indirekten Auswirkungen nicht einbezogen sind.

### *Die Erderwärmung und ihre Folgen*

Die Verstärkung des natürlichen Treibhauseffekts, welche die Wärme nahe an der Erdoberfläche zurückhält, dürfte auf der Erde zu einer Erhöhung der Durchschnittstemperatur führen. Zu diesem Schluss kommt man mit den einfachsten wie mit den ausgefeiltesten Klimamodellen.

Die zwischenstaatliche Arbeitsgruppe über Klimaveränderung IPCC erwartet im Verlauf des nächsten Jahrhunderts einen Temperaturanstieg von *0,3 °C pro Jahrzehnt*, wenn die anthropogenen Treibhausgasemissionen weiterhin im selben Mass anwachsen. Demnach läge die Temperatur im Jahre 2025 um 1 °C höher als heute und am Ende des nächsten Jahrhunderts sogar um 3 °C. Im Vergleich zu den natürlichen Temperaturschwankungen ist dies eine rasante Erwärmung.

Heute lässt noch nichts darauf schließen, dass sich eine anthropogene Erwärmung der Atmosphäre *bereits vollzieht*: Es wird, wie die IPCC-Experten meinen, wohl noch rund zehn Jahre dauern, bis aufgrund von Beobachtungen Gewissheit herrscht. Das Phänomen der Erderwärmung ist sehr schwer zu fassen, weil einzelne Faktoren, wie der Abbau des stratosphärischen Ozons (Ozonloch) und die in der Atmosphäre vorhandenen Schwebeteilchen (Aerosole), abkühlend wirken.

Mit Recht ist jedoch anzunehmen, dass die vorhersehbare Erwärmung und vor allem die Schnelligkeit des Wandels schwerwiegende *Folgen* für das weltweite, regionale und lokale Klima haben werden. Eine Einschätzung der zu erwartenden Klimaänderungen und ihrer Auswirkungen ist äußerst schwierig, denn die Weltklimamodelle sind zu summarisch, um regionale oder gar lokale Veränderungen in ihrer ganzen Komplexität widerspiegeln zu können. In bezug auf das globale Klima deuten sie jedoch alle auf einige Hauptpunkte hin: Am wahrscheinlichsten sind eine Erhöhung der Meeresspiegel, eine Zunahme in der Häufigkeit und Stärke von Klimaextremen (Niederschläge, Trockenheit, Stürme, Wirbelstürme, Überschwemmungen) sowie allgemein stärkere Niederschläge, allerdings ungleich verteilt.

Wie bereits erwähnt, kann zwar mit den heutigen Modellen das Klimasystem in grossen Zügen simuliert werden; regionale Klimaänderungen sind damit jedoch nicht im Detail darzustellen. Aufgrund der verfügbaren Daten lassen sich aber immerhin die direkten und indirekten Folgen einer Erwärmung der Erdoberfläche für die Schweiz qualitativ schildern. So ist z. B. zu vermuten, dass ein rascher Klimawechsel, zusammen mit häufigeren Extremereignissen, Wald- und Kulturschäden, eine Bedrohung der Pflanzen und Tiere, die auf den Temperaturunterschied nicht schnell genug mit Migration reagieren können und, durch die Ausdehnung des für gewisse Parasiten und Krankheitsträger günstigen Lebensraums, eine gesundheitliche Gefährdung von Menschen, Tieren und Pflanzen nach sich ziehen wird. Infolge des Temperaturanstiegs könnten bis zum Ende des nächsten Jahrhunderts dreiviertel der Fläche und fast 90 Prozent des Volumens unserer Gletscher dahingeschmolzen sein; weiter ist ein Rückgang des Permafrosts (Dauerr frostboden) mit entsprechend grösserer Bergsturz- und Erdrutschgefahr möglich. Unter diesen Veränderungen, zu denen auch eine Verschiebung der Schneefallgrenze um 300–500 Meter hinzukäme, hätte der Wintertourismus zweifellos stark zu leiden.

Als *indirekte Auswirkungen* sind vor allem Schäden durch den höheren Meeresspiegel und extreme Klimaereignisse zu nennen. Verwüstungen der Küstengebiete in einzelnen Ländern könnten verstärkte Wanderungsbewegungen in die Industrieländer auslösen, welche die wirtschaftlichen und sozialen Folgen zu tragen hätten. Dabei ist nicht zu vergessen, dass ein Drittel der Weltbevölkerung in einem rund 60 Kilometer breiten Küstenstreifen lebt und die Bevölkerungen der Delta-Ebenen in Entwicklungsländern am meisten exponiert sind.

### *Die Dimension des Problems*

Von den mit der Verschlechterung der Umwelt zusammenhängenden Problemen sind einige für das Überleben der menschlichen Gattung ausschlaggebend. In dieser Hinsicht ist der Schutz der Atmosphäre von grundlegender Bedeutung.

Die Erderwärmung kann als eine der komplexesten und schwierigsten Fragen bezeichnet werden, die Entscheidungsträger im Umweltbereich heute anzugehen haben. Sie betrifft nicht nur alle Länder der Erde, sondern impliziert auch sehr unterschiedliche Gase, Emissionsquellen und atmosphärische Vorgänge. Diese Komplexität wird durch den ausgedehnten Zeithorizont noch verstärkt.

Das Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen setzt als Endziel «die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau [...], auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird. Ein solches Niveau sollte innerhalb eines Zeitraums erreicht werden, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelproduktion nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann».

Nach Meinung der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe über Klimaveränderung (IPCC) würde die *Stabilisierung der Konzentration* von Spurengasen in der Atmosphäre auf dem heutigen Stand eine unverzügliche *Verringerung* der *Emissionen* erfordern, und zwar um 60 Prozent beim CO<sub>2</sub>, um 70–85 Prozent bei den FCKWs, um 70–80 Prozent beim N<sub>2</sub>O und um 15–20 Prozent beim CH<sub>4</sub>.

Angesichts der potentiellen Gefahren einer Erwärmung der Erdatmosphäre für die gesamte Menschheit und der wegen der Trägheit des Klimasystems erforderlichen Zeit für eine Tendumkehr ist eine rasche Realisierung konkreter und wirksamer Massnahmen unerlässlich. Eine Minderung der Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimaaktiven Spurengasen bedingt notwendigerweise einen Rückgang im Verbrauch fossiler Energieträger, eine Erhöhung der Energieeffizienz und einen Übergang zur Nutzung nichtfossiler, umweltfreundlicher Energiequellen.

## 112 Lage in der Schweiz

### *Die Treibhausgasemissionen*

1988 erreichte der CO<sub>2</sub>-Ausstoss menschlichen Ursprungs in der Schweiz zusammen gerechnet 48 Millionen Tonnen. Der grösste Teil (92 %) dieser Emissionen stammt aus fossilen Energiequellen. Der Rest stammt aus der Zementproduktion (4 %) und der Kehrichtverbrennung (4 %). Kohlendioxidemissionen bilden die Hauptquelle der Treibhausgasemissionen in der Schweiz: sie machen zwischen 74 und 90 Prozent aus, je nachdem, ob man die FCKWs mit berücksichtigt oder nicht.

Am meisten trägt zu diesen Emissionen der Verkehr bei (37 %). Dem Wohnsektor (Heizung) sind 29 Prozent anzulasten, während die Industrie und der Dienstleistungssektor 13 Prozent bzw. 15 Prozent des CO<sub>2</sub>-Ausstosses aus dem Energieverbrauch ausmachen. Der jährliche Pro-Kopf-Ausstoss an CO<sub>2</sub> beträgt gegenwärtig 6,5 Tonnen. Berechnungen für die Zukunft ergeben, dass unsere CO<sub>2</sub>-Emissionen zwischen 1990 und 2000 um 7 Prozent und zwischen 1990 und 2010 um 16 Prozent zunehmen dürften.

Die Methan-Emissionen machen gegenwärtig 4–5 Prozent der Gesamtemissionen an Treibhausgasen aus. Die Hauptquelle (66 %) ist die Viehzucht, in den Rest teilen sich Deponien (21 %) und Verluste beim Entweichen von Gas (13 %). Seit 1975 zeigen diese Emissionen sinkende Tendenz. Gegenwärtig verfügt man über kein zuverlässiges Inventar der N<sub>2</sub>O-Emissionen. Aus den verfügbaren Daten ergibt sich, dass sie etwa 4–5 Prozent der Treibhausgasemissionen in der Schweiz ausmachen.

Aufgrund der neuen Bestimmungen der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) dürfte der FCKW-Ausstoss bis 1994 aufhören. Die Emissionen von treibhausgaserzeugenden Stoffen (NO<sub>x</sub>, VOCs, CO) dürften bis zum Jahr 2000 dank der Massnahmen gegen die Luftverschmutzung ebenfalls abnehmen.

### *Stabilisierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen*

In seinem Beschluss vom 31. Oktober 1990 hat sich der Bundesrat zum Ziel gesetzt, «die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahre 2000 auf dem Stand von 1990 zu stabilisieren und nach dem Jahre 2000 zu reduzieren». Der Bundespräsident betonte seinerseits in seiner Eröffnungsansprache anlässlich der zweiten Weltklimakonferenz am 6. November 1990, dass zur Erreichung dieses Ziels den Energiesparmassnahmen und einer Erhöhung der Energieeffizienz der Vorrang gegeben würde.

Zu diesem Zweck hat der Bund das folgende Instrumentarium bereitgestellt:

- Den im März 1992 in Kraft getretenen *Energieartikel in der Bundesverfassung*, der die Grundlinien der Energiepolitik festlegt, und den seit Mai 1991 gelgenden *Bundesbeschluss für eine sparsame und rationelle Energienutzung*. Auf der Grundlage dieser Rechtsinstrumente sind bereits Massnahmen ergriffen worden, und weitere Massnahmen werden folgen, insbesondere in den Bereichen Energiesparen und rationelle Nutzung der Energie, Erschliessung CO<sub>2</sub>-freier Energien, Erlass von Bestimmungen zur Begrenzung des Energieverbrauchs von Geräten, Gebäuden und Motorfahrzeugen, Förderung der Energieforschung sowie Information, Ausbildung und Beratung. Im übrigen wird Ende 1993 ein Entwurf für ein Energiegesetz zur Vernehmlassung unterbreitet; dieses sollte zwischen 1995 und 1996 in Kraft treten.
- Das *Aktionsprogramm «Energie 2000»* (Bundesratsbeschluss vom 6. Nov. 1990) mit dem Ziel, unter anderem den Verbrauch fossiler Energieträger und damit die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2000 zu stabilisieren und nach dem Jahr 2000 zu senken. Das Aktionsprogramm strebt auch eine sukzessive Verringerung und anschliessende Stabilisierung der Elektrizitätsnachfrage sowie eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an. Es sieht außerdem Möglichkeiten für einen umweltschonenden Ausbau der Wasserkraft und eine Leistungserhöhung der bestehenden Kernkraftwerke vor.
- Im Rahmen von «Energie 2000» sind in Übereinstimmung mit der Legislaturplanung 1992–1995 Arbeiten für die Einführung einer *CO<sub>2</sub>-Lenkungsabgabe* im Gang. Soweit wie möglich soll diese Abgabe mit vergleichbaren Massnahmen anderer Industriestaaten koordiniert werden. Die Höhe der Taxen wird sich nach den bestehenden steuerlichen Belastungen richten.

Bisherige Untersuchungen haben gezeigt, dass eine nachhaltige Stabilisierung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses und eine Senkung nach dem Jahr 2000 eine strikte Energiepolitik mit entsprechenden Vorschriften, Abgaben und Impulsprogrammen voraussetzt. Daher ist die Umsetzung der zur Erreichung der Ziele des Aktionsprogramms «Energie 2000» notwendigen Massnahmen, insbesondere der marktwirtschaftlichen Lenkungsmassnahmen (CO<sub>2</sub>-Abgabe), von zentraler Bedeutung.

#### *Andere Treibhausgase*

Der Beitrag der FCKWs zu den Treibhausgasemissionen in der Schweiz wird im Laufe der nächsten Jahre infolge der neuen Gesetzesbestimmungen für diese Stoffe schnell abnehmen. Die FCKWs sind übrigens durch die Klimakonvention nicht abgedeckt, weil diese die vom Montrealer Protokoll geregelten Spurengase ausschliesst.

Die indirekten Auswirkungen der Vorläufer des troposphärischen Ozons sind zwar nicht quantifizierbar, werden jedoch dank der im Zuge des Luftreinhaltekonzepts ergriffenen Massnahmen bis zum Jahr 2000 ebenfalls zurückgehen.

#### *Interdepartementale Arbeitsgruppe «Klimaveränderung»*

Am 22. November 1989 setzte der Bundesrat eine Arbeitsgruppe ein – die interdepartementale Arbeitsgruppe «Klimaveränderung» (GIESC) – und betraute sie mit der Aufgabe, innerhalb der Bundesverwaltung die Frage der Erwärmung der

Erdatmosphäre koordiniert zu behandeln. Die GIESC wurde beauftragt, Präventionsstrategien und Strategien zur Anpassung an Klimaänderungen auszuarbeiten, Grundlagen für die Position der Schweiz in internationalen Gremien vorzubereiten und sich für die Berücksichtigung und den Einbezug der Problematik der globalen Klimaänderung in den Bereichen nationaler Politik (Wirtschafts-, Energie-, Landwirtschafts- und Sozialpolitik) zu verwenden.

Die Arbeitsgruppe steht unter der Leitung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL). Vier Departemente sowie zwölf Ämter und Direktionen der Bundesverwaltung beteiligten sich an den Arbeiten, wie auch ein Vertreter des Schweizer Klimaprogramms (ProClim).

Die GIESC wird dem Bundesrat nächstens einen Bericht unterbreiten, der die Grundlage für eine Gesamtstrategie im Kampf gegen die Erwärmung der Erdoberfläche bilden soll. Er bezieht alle betroffenen Tätigkeitsbereiche ein, darunter Energie, Verkehr, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und wissenschaftliche Forschung, und umfasst auch Empfehlungen bezüglich Information und Erziehung. Eine solche Strategie dürfte einen kohärenten Ansatz in diesem komplexen und multisectoriellen Bereich erleichtern.

## **113 Internationales Umfeld**

Von den Warnungen der Wissenschaftler in der ganzen Welt aufgeschreckt, begannen sich die Politiker Ende der achtziger Jahre um die Auswirkungen der menschlichen Tätigkeiten auf das Klima zu sorgen. Im Herbst 1988 wurde das Thema «Schutz des Weltklimas für die heutigen und künftigen Generationen» auf die Tagesordnung der 43. UNO-Vollversammlung gesetzt. Die Meteorologische Weltorganisation (WMO) und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) schufen im selben Jahr gemeinsam die *zwischenstaatliche Arbeitsgruppe über Klimaveränderung (IPCC)*. In zwei massgebenden Berichten – dem im September 1990 veröffentlichten ersten Evaluationsbericht und dem Ergänzungsbericht vom Februar 1992 – stellt die Expertengruppe den heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über Ursachen und Auswirkungen der Erwärmung der Erdatmosphäre dar und analysiert die mit den Gegenmassnahmen zusammenhängenden technischen Fragen.

Im November 1990 bestätigten die an der Zweiten Weltklimakonferenz vertretenen Wissenschaftskreise die wissenschaftlichen Schlussfolgerungen des ersten Evaluationsberichts der IPCC und riefen zu sofortigem Handeln auf, um die Quellen von klimawirksamen Spurengasen zu mindern und ihre Senken zu mehren. An dieser Konferenz formulierten Minister aus 137 Staaten in grossen Zügen eine Globalstrategie aufgrund der «besten verfügbaren Informationen», des Grundsatzes der Vorsorge und «gemeinsamer, aber unterschiedlicher Verantwortlichkeiten» aller Länder. Sie anerkennen, dass den Industriestaaten eine Vorreiterrolle zukommt und sie verpflichtet sind, ihren Anteil am gesamten Ausstoss von Treibhausgasen zu reduzieren. Diese Staaten müssen außerdem in technischer und finanzieller Hinsicht vermehrt mit den Entwicklungsländern zusammenarbeiten, damit diese angemessene Massnahmen treffen können. Die Expertengruppe unterstreicht auch die Notwendigkeit, als erste Massnahme die vom Montrealer Protokoll nicht erfassten Spurengase zu stabilisieren, und befürwort-

tet einen raschen Beginn von Verhandlungen für eine Rahmenkonvention über Klimänderungen.

Die Verhandlungen zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimänderungen begannen im Februar 1991 im Rahmen eines zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses (INC), der im Dezember 1990 von der UNO-Vollversammlung gebildet worden war. Es fanden fünf Verhandlungsrunden statt – Washington, D.C., 4.–14. Februar 1991; Genf, 17.–28. Juni 1991; Nairobi, 9.–20. September 1991; Genf, 9.–20. Dezember 1991; New York, 18.–28. Februar und 4.–9. Mai 1992, da diese letzte Sitzung zweigeteilt werden musste.

Die Anzahl der am INC teilnehmenden Staaten erhöhte sich im Verlauf der Verhandlungen und hatte bei der Schlussitzung 157 erreicht, darunter 118 Entwicklungsländer.

#### *Länderpolitiken im Bereich CO<sub>2</sub>-Emissionen*

Infolge ihres beträchtlichen Anteils an den weltweiten Emissionen von Treibhausgasen sind die Hauptakteure in diesem Bereich die grossen Länder (USA, China, Indien, Brasilien) und grosse Ländergruppen (Europäische Gemeinschaft, ex-UdSSR). Gleichwohl müssen auch die übrigen Länder im Rahmen einer internationalen Globalstrategie ihren Teil der Verantwortung tragen.

An der Zweiten Weltklimakonferenz und an der Konferenz in Rio hat die Schweiz an ihr Ziel erinnert, ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2000 mindestens auf dem Stand von 1990 zu stabilisieren und später zu reduzieren. Dieses Ziel ist im Aktionsprogramm «Energie 2000» festgelegt. Es ist bekannt, dass Frankreich, Finnland, Italien, Grossbritannien, Norwegen, Schweden und Ungarn ebenfalls beschlossen haben, ihren CO<sub>2</sub>-Ausstoss bis zum Jahr 2000 zu stabilisieren. Japan beabsichtigt, seine CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Einwohner bis zum Jahr 2000 und darüber hinaus zu stabilisieren, und will sich um eine Stabilisierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie der Methan- und Lachgasemissionen auf dem Stand von 1990 bemühen. Die Europäischen Gemeinschaften haben in Rio ihre Verpflichtung bekräftigt, gemeinsam ihre Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2000 auf dem Stand von 1990 zu stabilisieren.

Einzelne Länder, u.a. Deutschland, Dänemark, Neuseeland, die Niederlande und Österreich, streben eine Verringerung der Emissionen an. Das ehrgeizigste Ziel hat sich Deutschland gesetzt, das bis zum Jahr 2005 eine Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses um 25 Prozent gegenüber 1987 anvisiert.

Die Vereinigten Staaten, die für einen Viertel der weltweiten Emissionen verantwortlich sind, waren bei den Verhandlungen nicht bereit, sich formell zu einer Stabilisierung ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen zu verpflichten. Diese Haltung könnte sich in Zukunft ändern. Die Vereinigten Staaten haben bereits erklärt, dass sie in Zukunft eine Vorreiterrolle beim Klimaschutz einnehmen möchten.

Durch das Zusammentreffen mehrerer Faktoren – industrielle Restrukturierung, Verwendung effizienterer Technologien, Anpassung der Energiepreise – sollte sich in den Ländern Mittel- und Osteuropas im Laufe der nächsten Jahre eine deutliche Verringerung der Emissionen ergeben. Gemäss Schätzungen könnte für die gesamte Region bis zum Ende des Jahrzehnts eine Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses um bis zu 60 Prozent des Stands von 1989 erzielt werden.

China und Indien, wie die Entwicklungsländer allgemein, warten ab, bis die Industriestaaten ihre mit der Konvention eingegangenen Verpflichtungen bezüglich Finanzierung und Technologietransfer erfüllen, bevor sie ihren eigenen Pflichten nachkommen. Dies ist übrigens in einer Klausel des Übereinkommens so vorgesehen (Art. 4 Abs. 7).

## **114 Wirtschaftliche Aspekte**

Im Vergleich zu anderen Umweltproblemen weisen die Klimaänderungen einige Besonderheiten auf. Es sind Schlüsselsektoren der Wirtschaft davon betroffen, darunter die Bereiche Energie, Verkehr und Landwirtschaft. Die Emissionen klimawirksamer Spurengase können nicht durch technische Vorkehren am Ende des Produktionsprozesses reduziert werden; ihre Verringerung erfordert vielmehr eine Umstellung der Produktionsverfahren und -methoden. Während das weltweite Ausmass des Problems eine Beteiligung aller Länder an seiner Lösung verlangt, variieren wegen der Unterschiede in den wirtschaftlichen und industriellen Strukturen – auch innerhalb der entwickelten Staaten – die Kosten für die Emissionsverringerung, die Ansätze und Prioritäten unter den Ländern stark. Daher sind im Rahmen des Gesamtansatzes auch die jeweiligen Gegebenheiten zu beachten. Andererseits ist dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der erwogenen Massnahmen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. In der Klimakonvention ist diesen Aspekten Rechnung getragen worden.

## **12 Verhandlungsverlauf und Beurteilung des Übereinkommens**

Für ein so komplexes Umweltproblem wie die Erwärmung der Erdatmosphäre kann eine – durch die angesetzte UNCED-Konferenz begrenzte – Verhandlungsdauer von 15 Monaten (Febr. 1991–Mai 1992) als relativ kurz bezeichnet werden, obwohl die politische Diskussion in Wirklichkeit bereits innerhalb des IPCC und bei der Vorbereitung der Zweiten Weltklimakonferenz angelaufen war.

Am Anfang waren die Verhandlungen langwierig und zäh. Erst in der dritten Runde kam der ausschuss über allgemeine Erörterungen hinaus und begann, Entwürfe zu verfassen. Nach dem vierten Treffen wurde Einigkeit über eine gemeinsame Verhandlungsgrundlage erzielt. Als aber die Delegationen bei der Schlusssitzung erkennen mussten, dass unmöglich alle Meinungsverschiedenheiten beseitigt werden konnten, wurde die Zusammenkunft unterbrochen, um dem Ausschusspräsidenten Zeit zu geben, mit Hilfe einiger wichtiger Delegationen einen Kompromiss zu erarbeiten. Es ist daher nicht weiter erstaunlich, dass der Schlusstext in mancher Hinsicht nicht sehr kohärent und recht unklar ausgefallen, teilweise auch bewusst vage formuliert ist.

Zwei Fragen standen im Zentrum der Verhandlungen: das für die Begrenzung der Treibhausgasemissionen festzusetzende Ziel und die Finanzen.

Die unscharfe Formulierung in *Artikel 4 Absatz 2* des Übereinkommens, mit der einerseits (Bst. a) «eine Rückkehr zu einem früheren Niveau anthropogener Emissionen [...] bis zum Ende dieses Jahrzehnts» und andererseits (Bst. b) das

Ziel postuliert wird, «die anthropogenen Emissionen von Kohlendioxid und anderen nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen auf das Niveau von 1990 zurückzuführen», ist das Ergebnis einer Auseinandersetzung zwischen den Industriestaaten, welche die Emissionen bis zum Jahr 2000 stabilisieren wollten, und den USA, die sich jeder bindenden Zusage widersetzten.

Aus Buchstabe a lässt sich als zwingende Verpflichtung ableiten, *nationale Politiken zu beschliessen und entsprechende Massnahmen* zur Abschwächung der Klimaänderungen zu ergreifen, indem die anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen begrenzt und die Treibhausgassenken und -speicher geschützt und erweitert werden.

Aus Buchstabe b ergibt sich die zwingende Verpflichtung, «innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens (für die Staaten, die es ratifiziert haben) und danach in regelmässigen Abständen gemäss Artikel 12 ausführliche Angaben über die unter Buchstabe a vorgesehenen Politiken und Massnahmen sowie über die sich daraus ergebenden voraussichtlichen anthropogenen Emissionen [...] für den unter Buchstabe a genannten Zeitraum» zu übermitteln. In diesem Zusammenhang wird auch das Ziel dieser Politiken und Massnahmen näher bestimmt, nämlich «*die Emissionen von Kohlendioxid und anderen nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen auf das Niveau von 1990 zurückzuführen*».

Dank dem vorgesehenen Informationsmechanismus und der Überprüfung der Angaben durch das Hilfsorgan wird es möglich sein, die Konvention den neueren Erkenntnissen und Bedürfnissen anzupassen.

Für die Finanzierung der von den Entwicklungsländern zu treffenden Massnahmen werden in der Konvention keine konkreten Beträge genannt. Sie anerkennt stattdessen den Grundsatz, demgemäß die entwickelten Länder die Mehrkosten zu tragen haben, die den Entwicklungsländern durch die Ausarbeitung von nationalen Programmen und Massnahmen erwachsen. Diese hatten die Übernahme der gesamten Kosten durch die Industriestaaten gefordert, waren damit aber nicht durchgedrungen: die verabschiedete Formulierung lautet «*die vereinbarten vollen Mehrkosten*».

Es steht jedoch bereits fest, dass im Rahmen der globalen Umweltfazilität (GEF), die von der Konvention als Übergangsmechanismus eingesetzt wurde, künftig (und heute schon) Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Über die genauen Beträge soll im Rahmen der Weiterentwicklung des Übereinkommens zu einem späteren Zeitpunkt verhandelt werden.

Der Konventionstext wurde am 9. Mai 1992 nach der fünften Verhandlungs runde von 146 Staaten gutgeheissen und verabschiedet. Anlässlich der UNO-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED) unterzeichneten 155 Staaten das Übereinkommen, darunter am 12. Juni auch die Schweiz. Es zählt heute 160 Signatarstaaten. 15 Länder (Maurizius, die Seychellen, die Marschall-Inseln, die Vereinigten Staaten, Simbabwe, die Malediven, Monaco, Kanada, Australien, China, Saint Kitts und Nevis, Antigua und Barbuda, Ecuador, Fidji, Mexiko) haben es bereits ratifiziert. Saudi-Arabien und andere arabische erdölproduzierende Länder haben das Übereinkommen dagegen nicht unterzeichnet.

Wie in der Resolution 46/169 der UNO-Vollversammlung und der Resolution INC/1992/1 zu den vorläufigen Regelungen im Anhang zum Übereinkommen vorgesehen, traf sich der gesamte Verhandlungsausschuss vom 7. bis 10. Dezember 1992 zu einer Sitzung in Genf. Diese war im wesentlichen der Planung und Organisation der künftigen Arbeit gewidmet. Für 1993 sind zwei Treffen des Ausschusses vorgesehen: ein erstes vom 15. bis 20. März in New York, ein zweites vom 16.–27. August in Genf.

Die Klimakonvention setzt ein wichtiges Zeichen für die Bewirtschaftung der Atmosphäre als gemeinsames Gut der ganzen Menschheit. Angesichts der enormen Risiken, die eine unkontrollierte Erwärmung der Erdatmosphäre für die Ökologie, die Wirtschaft und sogar die weltweite Sicherheit bergen, muss sich die internationale Gemeinschaft unbedingt und dringend auf ein gemeinsames Ziel hin binden:

Die Konvention ist zwar in zahlreichen Punkten ungenau und vage, setzt aber dennoch einen Prozess in Gang, der in seiner weiteren Entwicklung, insbesondere durch konkrete Zusatzprotokolle, die Durchsetzung einer effizienten Strategie zur Bekämpfung der globalen Erwärmung ermöglichen sollte.

#### *Die Rolle der Schweiz*

Die Schweiz hat in den verschiedenen Phasen, die zu den Verhandlungen geführt haben, eine bedeutende Rolle gespielt:

- Sie half mit, die Ministererklärung der Zweiten Weltklimakonferenz zu formulieren, empfing die Konferenz als Gastland und führte den Vorsitz der Minister-sitzungen.
- Auf ihre Initiative hin vereinbarten die Umweltminister der EFTA- und der EG-Staaten am 5. November 1990 in Genf, nach Möglichkeit gemeinsame Vorschläge einzubringen, insbesondere für die Stabilisierung und spätere Reduzierung der Emissionen von Kohlendioxid und anderen Treibhausgasen im Hinblick auf die UNCED und im Rahmen der Klimakonvention. Sie forderten ausserdem alle industrialisierten Länder auf, ähnliche Aktionen wie diejenigen der EG und der EFTA zu unternehmen, um bis ungefähr zum Jahr 2000 die CO<sub>2</sub>-Emissionen auf das Niveau von 1990 zurückzuführen.
- Sie unterstützt den Grundsatz der Additionalität bei der finanziellen Unterstüt-zung der Entwicklungsländer für globale Umweltfragen. Nach diesem Grund-satz müssen diese Finanzmittel zusätzlich zu den üblichen Entwicklungshilfe-geldern gewährt werden. Dafür wurde in der Schweiz 1991 ein Rahmenkredit von 300 Millionen Franken bewilligt.
- Sie hat beträchtliche finanzielle Anstrengungen unternommen, um die Beteili-gung der Entwicklungsländer an den Verhandlungen und den Aktivitäten der IPCC zu fördern.
- Sie hat sich im Rahmen der UNEP an der Schaffung eines Informationsgremi-ums über Klimaveränderungen beteiligt, dessen Finanzierung sie in der An-fangsphase grösstenteils trägt.
- Schliesslich spielte die Schweiz als Gastland der mit den Verhandlungen zusam-menhangenden Institutionen – Sekretariate des INC, der UNCED und des

IPCC in Genf – eine wichtige Rolle und hofft, diese in Zukunft durch die Einrichtung der Sekretariate der Klimakonvention und der Konvention über die Artenvielfalt in Genf noch zu verstärken.

In Rio haben die Schweiz, die Niederlande und Österreich grosse diplomatische Anstrengungen unternommen, um die Industriestaaten zu bewegen, ihre an der Zweiten Weltklimakonferenz vom November 1990 in Genf eingegangenen Verpflichtungen bezüglich Stabilisierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf dem Stand von 1990 bis zum Jahr 2000 zu bekräftigen. Infolge dieser Initiative gaben die Europäischen Gemeinschaften bei der Unterzeichnung der Konvention eine entsprechende Erklärung ab. Die Schweiz, Österreich und Liechtenstein erklärten, dass sie «mit der Durchführung jener Massnahmen fortfahren [werden], die nötig sind, um als ersten Schritt bis zum Jahre 2000 mindestens eine Stabilisierung ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen auf dem Niveau von 1990 zu erreichen und darauf, gestützt auf nationale Strategien auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Kenntnisse, ihre Emissionen von CO<sub>2</sub> und anderen Treibhausgasen, die nicht unter das Protokoll von Montreal fallen, zu reduzieren». Sie unterstrichen auch die Notwendigkeit, die laufenden Arbeiten für die Gestaltung marktwirtschaftlicher Instrumente, wie der CO<sub>2</sub>-Abgabe, zu intensivieren, und fordern die Regierungen auf, sich den Bemühungen für eine «rasche und abgestimmte Einführung solcher Instrumente» anzuschliessen.

Mit der Ratifizierung der Konvention würde die Schweiz ihre Vorreiterrolle im Umweltschutzbereich untermauern und ihre Solidarität mit der internationalen Gemeinschaft bezeugen.

## **2 Besonderer Teil**

### **21 Inhalt des Übereinkommens**

Das Übereinkommen umfasst eine Präambel, 26 Artikel und zwei Anlagen:

Die *Präambel*, die allzu lang erscheinen mag und einzelne Punkte aus den Artikeln vorwegnimmt, gründet die Konvention auf die Erkenntnisse, dass:

- die Änderungen des Erdklimas und ihre nachteiligen Auswirkungen die Menschheit mit Sorge erfüllen;
- die Verstärkung des natürlichen Treibhauseffekts durch menschliche Tätigkeiten zu einer Erwärmung der Erdoberfläche und der Atmosphäre führen wird und sich auf die natürlichen Ökosysteme und die Menschen nachteilig auswirken kann;
- der grösste Teil der Treibhausgasemissionen aus den entwickelten Ländern stammt und der Anteil der Entwicklungsländer an den weltweiten Emissionen zunehmen wird, damit sie ihre Entwicklungsbedürfnisse befriedigen können;
- angesichts des globalen Charakters der Klimaänderungen alle Länder aufgerufen sind, so umfassend wie möglich zusammenzuarbeiten und sich an einem internationalen Handeln zu beteiligen;
- die entwickelten Länder auf der Grundlage klarer Prioritäten in flexibler Weise Sofortmassnahmen ergreifen müssen, die einen ersten Schritt in Richtung auf eine umfassende Bewältigungsstrategie auf weltweiter, nationaler und regionaler Ebene darstellen;

- verschiedene Massnahmen zur Bewältigung der Klimaänderungen ihre wirtschaftliche Berechtigung in sich selbst haben und außerdem zur Lösung anderer Umweltprobleme beitragen können;
- die Staaten das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen zu nutzen, aber auch die Pflicht, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird. Dieses erstmals in der Erklärung von Stockholm 1972 (Grundsatz 21) formulierte Prinzip wurde auch in die Erklärung von Rio (Grundsatz 2) aufgenommen.

Das *Endziel* der Klimakonvention ist, gemäß *Artikel 2*, «die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird. Ein solches Niveau sollte innerhalb eines Zeitraums erreicht werden, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelherstellung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann.»

Die Konvention orientiert sich an fünf *Grundsätzen* (*Art. 3*):

- gemeinsame, aber unterschiedliche Verantwortlichkeiten;
- Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse und besonderen Gegebenheiten der Entwicklungsländer;
- das Vorsorgeprinzip, demgemäß in Fällen, in denen ernsthafte oder nicht wieder gutzumachende Schäden drohen, das Fehlen einer völligen wissenschaftlichen Gewissheit nicht als Grund für das Aufschieben von Vorsorgemaßnahmen dienen soll, welche geeignet sind, den Ursachen der Klimaänderungen vorzubeugen, sie zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten, wobei zu berücksichtigen ist, dass Politiken und Massnahmen zur Bewältigung der Klimaänderungen kostengünstig sein sollen;
- Einbindung der Politiken und Massnahmen zum Schutz des Klimasystems in die nationalen Entwicklungsprogramme;
- Förderung eines offenen Wirtschaftssystems, das zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung führt.

Der Aufbau des Übereinkommens widerspiegelt den ersten Grundsatz, indem einerseits *gemeinsame Verpflichtungen* für alle Vertragsparteien (*Art. 4 Abs. 1*), aber auch *spezifische Verpflichtungen* nur für die entwickelten Länder (*Art. 4 Abs. 2*) vorgesehen sind. Eine Liste der letzteren ist in der Anlage I zur Konvention aufgeführt. Diese nennt außerdem *Finanz- und Technologietransfers* aus den OECD-Ländern (die in Anlage II aufgelistet sind), um den Entwicklungsländern die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu ermöglichen (*Art. 4 Abs. 3-6*).

Gemäß *Artikel 4 Absatz 1* sind alle Vertragsparteien aufgerufen, bestimmte Massnahmen zu ergreifen. Sie sollen:

- a. ein *nationales Verzeichnis* der Emissionen von Treibhausgasen, ihrer Quellen und Senken erstellen, in regelmäßigen Abständen aktualisieren, veröffentlichen und der Konferenz der Vertragsparteien zur Verfügung stellen;
- b. ein *nationales Programm* erarbeiten, umsetzen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren, in dem Massnahmen zur Abschwächung der Klimaän-

derungen durch Treibhausgase und der Abbau solcher Gase durch Senken sowie Massnahmen zur Erleichterung einer angemessenen Anpassung an die Klimaänderungen vorgesehen sind:

- c. die Entwicklung, Anwendung, Verbreitung und Weitergabe von *Technologien und Verfahren* zur Verringerung oder Verhinderung von Treibhausgasemissionen in allen wichtigen Bereichen (Energie, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Abfallwirtschaft) fördern;
- d. für eine *nachhaltige Bewirtschaftung der Senken und Speicher* von Treibhausgasen (Biomasse, Wälder und Meere) sorgen;
- e. die *Anpassung* an die Klimaänderungen gemeinsam vorbereiten und angemessene integrierte Pläne ausarbeiten (Küstengebiete, Wasservorräte und Landwirtschaft);
- f. in den nationalen Sozial-, Wirtschafts- und Umweltpolitiken *Überlegungen zu Klimaänderungen einbeziehen* und die Auswirkungen der Massnahmen auf Wirtschaft, Volksgesundheit und Umweltqualität untersuchen;
- g. wissenschaftliche, technologische, technische und sozio-ökonomische Forschungsarbeiten sowie die Beobachtung und die Entwicklung von Datenarchiven zum Klimasystem fördern;
- h. den *Austausch* einschlägiger wissenschaftlicher, technologischer, technischer, sozio-ökonomischer und rechtlicher *Informationen* über Klimaänderungen gewährleisten;
- i. *Bildung*, Ausbildung und öffentliches Bewusstsein auf dem Gebiet der Klimaänderungen fördern.

*Artikel 4 Absatz 2* richtet sich nur an die *entwickelten Länder*. In *Buchstabe a* werden sie zwingend verpflichtet «*nationale Politiken* (zu beschliessen) und *entsprechende Massnahmen* zur Abschwächung der Klimaänderungen (zu ergreifen), indem sie ihre anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen begrenzen und ihre Treibhausgassenken und -speicher schützen und erweitern».

Nach dieser grundsätzlichen Verpflichtung folgen rechtlich nicht bindende Erwägungen zu den Politiken und Massnahmen: diese «werden zeigen, dass die entwickelten Länder bei der Änderung der längerfristigen Trends bei anthropogenen Emissionen [...] die Führung übernehmen, und zwar in der Erkenntnis, dass eine Rückkehr zu einem früheren Niveau anthropogener Emissionen von Kohlendioxid und anderen nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen bis zum Ende dieses Jahrzehnts zu einer solchen Änderung beitragen würde»; sie berücksichtigen dabei «die unterschiedlichen Ausgangspositionen und Ansätze sowie die unterschiedlichen Wirtschaftsstrukturen und Ressourcen (der entwickelten Länder als Vertragsparteien) und tragen der Notwendigkeit, ein starkes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum aufrechtzuerhalten und den verfügbaren Technologien [...] Rechnung» sowie der Notwendigkeit, «zu dem weltweiten Bemühen um die Verwirklichung des Ziels gerechte und angemessene Beiträge» zu leisten; die entwickelten Länder können die Politiken und Massnahmen «gemeinsam mit anderen Vertragsparteien» durchführen, wobei die entsprechenden Modalitäten und Kriterien von der Konferenz der Vertragsparteien an ihrer ersten Sitzung zu formulieren sein werden (*Art. 4 Abs. 2 Bst. d*).

*Buchstabe b* enthält die Verpflichtung, «innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens (für die jeweilige Vertragspartei) und danach

in regelmässigen Abständen gemäss Artikel 12 ausführliche Angaben über die unter Buchstabe a vorgesehenen Politiken und Massnahmen sowie über die sich daraus ergebenden voraussichtlichen anthropogenen Emissionen [...] für den unter Buchstabe a genannten Zeitraum mit dem Ziel (zu übermitteln), einzeln oder gemeinsam die anthropogenen Emissionen von Kohlendioxid und anderen nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen auf das Niveau von 1990 zurückzuführen».

Ausserdem wird in *Artikel 4 Absatz 2* festgehalten:

- d. Die Konferenz der Vertragsparteien überprüft auf ihrer ersten Tagung, ob diese Verpflichtungen angemessen sind, und ergreift, unter Berücksichtigung einschlägiger technischer, sozialer und wirtschaftlicher Informationen, geeignete Massnahmen;
- e./i) Die Vertragsparteien koordinieren, soweit dies angebracht ist, mit den anderen genannten Vertragsparteien einschlägige *Wirtschafts- und Verwaltungsinstrumente*, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels des Übereinkommens entwickelt wurden;
- e./ii) Die Vertragsparteien bestimmen und überprüfen die *Praktiken, die zu Tätigkeiten ermutigen*, die zu einem höheren Niveau der anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen führen, als sonst entstünde.

Die *OECD-Länder* werden aufgrund eines gerechten Lastenausgleichs «neue und zusätzliche» *finanzielle Mittel* bereitstellen müssen, um die «vereinbarten vollen Kosten» zu tragen, die den Entwicklungsländern bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen (*Art. 4 Abs. 3*) entstehen, und sind verpflichtet, alle nur möglichen Massnahmen zu ergreifen, «um die Weitergabe von *umweltverträglichen Technologien und Know-how* [...] zu fördern, zu erleichtern und zu finanzieren» (*Art. 4 Abs. 5*).

Die *Artikel 5 und 6* regeln die Modalitäten der internationalen Zusammenarbeit bei der Forschung und der Klimabeobachtung sowie in den Bereichen Information und Ausbildung.

### *Institutionen*

Die *Artikel 7 bis 11* enthalten Bestimmungen über die für das Funktionieren des Übereinkommens notwendigen Institutionen.

Die *Konferenz der Vertragsparteien* als oberstes Gremium überprüft die Durchführung der Konvention durch die Vertragsparteien und die Gesamtwirkung der ergriffenen Massnahmen und prüft, ob die Verpflichtungen anhand der sichersten wissenschaftlichen Erkenntnisse noch angemessen sind. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfsorgane einsetzen, zwei sind bereits in der Konvention vorgesehen: das *Hilfsorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung* und das *Hilfsorgan für die Durchführung des Übereinkommens*.

Ein der Konferenz der Vertragsparteien unterstellter *Finanzierungsmechanismus* soll die Bereitstellung der in Artikel 4 Absatz 3 vorgesehenen Finanzmittel ermöglichen. Er wird provisorisch von der globalen Umweltfazilität (GEF) betreut, die 1989 von der Weltbank, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) eingesetzt wurde (*Art. 21*).

Schliesslich wird von der Konferenz der Vertragsparteien an ihrer ersten Sitzung ein ständiges Sekretariat zu bestimmen sein. Während der Übergangsperiode wird der Verhandlungsausschuss als Übergangssekretariat fungieren. *Die Schweiz hat den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft angeboten, das Sekretariat in Genf aufzunehmen und einen bedeutenden finanziellen Beitrag daran zu leisten.*

*Artikel 12* enthält Bestimmungen zum Informationsfluss über die von den Vertragsparteien in Anwendung des Übereinkommens getroffenen Massnahmen. In *Artikel 13* ist die Möglichkeit vorgesehen, ein mehrseitiges Beratungsverfahren zur Lösung von Fragen der Durchführung des Übereinkommens einzuführen. Im Fall einer Streitigkeit zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens kommen die in *Artikel 14* enthaltenen Klauseln für eine Beilegung mit friedlichen Mitteln zur Anwendung.

In *Artikel 15* sind die Modalitäten für Änderungen des Übereinkommens festgehalten, in *Artikel 16* diejenigen für die Genehmigung und die Änderung von Anlagen zum Übereinkommen. *Artikel 18* regelt das Stimmrecht, und *Artikel 19* bestimmt den Generalsekretär der Vereinten Nationen als Depositär des Übereinkommens und der Protokolle. Die *Artikel 20–26* umfassen die Schlussklauseln, welche die Unterzeichnung der Konvention, die Übergangsbestimmungen, die Ratifizierung, Annahme, Genehmigung oder den Beitritt, das Inkrafttreten der Konvention, den Ausschluss von Vorbehalten, die Rücktrittsmodalitäten und schliesslich die Hinterlegung der Konvention in den sechs Sprachen der Urschrift betreffen.

Das Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikationsurkunde in Kraft (*Art. 23*).

## 22 Folgen für die Schweiz

Mit dem Programm «Energie 2000» verfügt die Schweiz über eine Politik, die den Bestimmungen der Konvention über die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Energieverbrauch weitgehend gerecht wird. Dabei ist zu bemerken, dass das Übereinkommen den Staaten die Wahl der Politiken und entsprechenden Massnahmen überlässt. Zur Erinnerung seien hier die im Aktionsprogramm vorgesehenen energiepolitischen Massnahmen nochmals aufgeführt:

- verstärkte Vorschriften über die rationelle Wärme- und Elektrizitätsverwendung in Gebäuden
- Sanierungs- und Investitionsprogramme für Altbauten mit Bundessubventionen
- verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung für Neubauten und bestehende Gebäude
- Verpflichtung zu Typenprüfungen und Festlegung von Zulassungsvoraussetzungen oder Zielvereinbarungen für Geräte, Anlagen und Fahrzeuge
- Energiediagnosen und Pilotsanierungen in der Industrie
- Abgabe auf Energie
- verursachergerechte, volkswirtschaftlich optimale Tarife und Anschlussbedingungen für leitungsgebundene Energien gemäss den Empfehlungen des EVED

- Förderung von Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien
- verstärkte Information, Ausbildung, Forschung und Entwicklung bei der rationalen Energienutzung und den erneuerbaren Energien.

Dank den im Rahmen des Luftreinhaltekonzepts getroffenen Massnahmen werden sich bis zum Jahr 2000 auch die Emissionen der Vorläufer von troposphärischem Ozon verringern. Die Schweiz verfügt bisher jedoch über kein spezifisches Programm für die Reduktion von Methan- und Lachgasemissionen oder deren Aufnahme durch Senken.

Da die Konvention umfassende Politiken und Massnahmen verlangt, die alle Quellen, Senken und Speicher von Treibhausgasen berücksichtigen, Anpassungsmaßnahmen vorsehen und alle Wirtschaftssektoren einschliessen (Art. 3 Abs. 3), genügt das Aktionsprogramm «Energie 2000» allein nicht als nationales Programm für die Abschwächung der Klimaänderungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Konvention.

Der Bericht der GIESC sollte die Grundlagen für ein nationales Programm liefern, so dass ein solches im Laufe des Jahres 1993 ausgearbeitet werden könnte. Der GIESC-Bericht wird außerdem ein aufgrund der heute verfügbaren Daten erstelltes Vorinventar der Treibhausgasemissionen in der Schweiz, welches nach der gemeinsam von der OECD und der IPCC entwickelten, international gültigen Methode erstellt wird, enthalten.

Gemäss Artikel 12 der Konvention wird die Schweiz über ihre Politiken und Massnahmen sowie über ihre Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Konvention für unser Land Bericht erstatten müssen. Die regelmässige Ausarbeitung von Berichten sollte einen integrierenden Bestandteil des nationalen Programms über Klimaänderungen bilden.

### **3 Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Der personelle und finanzielle Bedarf für die sich aus der Ratifikation der Konvention und aus dem nationalen Programm ergebenden Aktivitäten wird in enger Koordination mit der Einsetzung des institutionellen Rahmens für die Folgearbeiten der UNCED ermittelt und behandelt werden.

In bezug auf die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e vorgesehene Koordination von Wirtschafts- und Verwaltungsinstrumenten mit anderen Vertragsparteien ist zu erwähnen, dass sich die Schweiz im Rahmen der EFTA, der EFTA/EG sowie der jährlichen Vierländertreffen (Deutschland, Österreich, Liechtenstein, Schweiz) und Dreiländertreffen (Frankreich, Italien, Schweiz) aktiv an den Arbeiten für die koordinierte Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe beteiligt. Diese Koordination soll im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit und des Projekts «Eine Umwelt für Europa» noch intensiviert werden. Die Schweiz ist außerdem auch Mitglied des 1979 innerhalb des GATT abgeschlossenen Abkommens über technische Handelshemmnisse.

Die Schweiz verfügt bereits über die für einen substantiellen Beitrag notwendigen Kredite im Hinblick auf die Finanzhilfe an Entwicklungsländer im Rahmen

der Konvention, für welche noch keine genauen Beträge verhandelt wurden. Von den für die Finanzierung von Programmen zum Schutz der globalen Umwelt in Entwicklungsländern bewilligten 300 Millionen Franken gehen 120 Millionen an multilaterale Fonds, davon 80 Millionen an die globale Umweltfazilität (GEF).

Die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a vorgesehene Möglichkeit, «andere Vertragsparteien dabei (zu) unterstützen, zur Verwirklichung des Ziels des Übereinkommens [...] beizutragen» wird insbesondere durch die Hilfsprogramme für die Länder Mittel- und Osteuropas abgedeckt, die durch die Schwerpunkte im Energiebereich eine Verringerung der Kohlendioxidemissionen in diesen Staaten ermöglichen sollten.

## **4 Legislaturplanung**

Die Legislaturplanung 1992–1995 erwähnt die Beteiligung an internationalen Aktivitäten zur Lösung von globalen Umweltproblemen, insbesondere der Klimaänderungen, explizit als eines der Ziele der schweizerischen Aussenpolitik. Die Konvention passt in diesen Rahmen.

## **5 Verhältnis zum internationalen Recht**

### **51 Verhältnis zum europäischen Recht**

Die Europäische Gemeinschaft hat in bezug auf die Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen die gleichen allgemeinen Ziele wie die Schweiz. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat eine EG-Strategie zur Begrenzung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und zur Erhöhung der Energieeffizienz genehmigt (KOM(92) 246 vom 1. Juni 1992). Diese Massnahme entspricht der Verpflichtung der Gemeinschaften, ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2000 auf den Stand von 1990 zurückzuführen (Gemeinsamer Energie/Umweltrat vom 29. Okt. 1990).

Die Strategie umfasst im Energiebereich ein Programm zur Erhöhung der Energieeffizienz (SAVE) und ein Programm über erneuerbare Energien (ALTENER) sowie eine fiskalische Komponente mit einer CO<sub>2</sub>-Energie-Abgabe als Hauptinstrument. Bezüglich dieses Instrumentes hat der Umweltministerrat an seiner Sitzung vom 22./23. März 1993 seinen Willen bekräftigt, insbesondere auch an seiner nächsten gemeinsamen Sitzung mit den Finanzministern im Juni 1993 alle Massnahmen zu ergreifen, um zu einer Lösung der hängigen Probleme im Zusammenhang mit CO<sub>2</sub>-Energie-Abgabe in der EG zu gelangen. Auch wolle er den Dialog mit den Vereinigten Staaten sowie innerhalb internationaler Organisationen wie z. B. der OECD suchen. – Schliesslich sieht die EG-Strategie einen Mechanismus für die Überwachung der Emissionen von Kohlendioxiden und anderen Treibhausgasen in der EG vor (KOM(92) 181 vom 1. Juni 1992).

Ferner hat der Rat eine Resolution über ein Programm der Gemeinschaft für eine Politik und für Massnahmen im Umweltbereich und für eine nachhaltige Entwicklung angenommen. Darin bekräftigt er, dass die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten einen positiven Beitrag leisten werden zur Durchführung wirksamer

Strategien zur Lösung von Problemen wie dem Klimawandel, der Zerstörung der Regenwälder, der Verwüstung, dem Schwund der Ozonschicht und der Artenvernichtung, und dass sie so schnell wie möglich die Verpflichtungen, die sich mit der Ratifikation der entsprechenden internationalen Konventionen ergeben würden, erfüllen werden (Beschluss des Umweltrates vom 15./16. Dez. 1992).

Speziell verdient hier festgehalten zu werden, dass sich die Regierungschefs der EG an ihrem Treffen im Juni 1992 in Lissabon verpflichtet haben, das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen zu ratifizieren. Die EG-Kommission hat dem Rat bereits einen Beschlussantrag über die Ratifikation dieses Übereinkommens übermittelt (COM(92) vom 14. Dez. 1992). Der Rat hat mit Befriedigung von diesem Antrag Kenntnis genommen und anerkannt, dass die EG-Staaten möglichst unverzüglich handeln sollten, um sicherzustellen, dass dieses Übereinkommen spätestens bis Ende 1993 von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft als solcher ratifiziert werden kann. Um die Ratifikation zu erleichtern, hat der Rat die Mitgliedstaaten eingeladen, der Kommission ihre nationalen Programme zur CO<sub>2</sub>-Reduktion so schnell wie möglich, spätestens aber bis Ende März 1993 zu unterbreiten (Beschluss des Umweltrates vom 15./16. Dez. 1992). Der Rat ist andererseits übereingekommen, dass die Ratifikationsurkunden gleichzeitig von der Gemeinschaft und von den Mitgliedstaaten spätestens bis zum 31. Dezember 1993 deponiert werden sollten, und dass bei dieser Gelegenheit das Ziel bekräftigt werden solle, in der Gemeinschaft bis zum Jahr 2000 die CO<sub>2</sub>-Emissionen auf dem Niveau des Jahres 1990 zu stabilisieren (Beschluss des Umweltrates vom 22./23. März 1993).

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass die Ratifikation des Übereinkommens über Klimaveränderungen durch die Schweiz in Übereinstimmung mit einer weltweiten Strategie steht, die weitgehend auch durch die Europäische Gemeinschaft unterstützt wird.

## 52 Verhältnis mit GATT

Ohne das GATT ausdrücklich zu nennen, hält das Übereinkommen in Artikel 3 fest, dass «Massnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen, einschliesslich einseitiger Massnahmen [...] weder ein Mittel willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels sein (sollen)». Die Verpflichtungen, die die Schweiz mit dem Übereinkommen eingeht, sind mit jenen des GATT kompatibel.

## 6 Verfassungsmässigkeit

Als Abkommen über die Begrenzung von Emissionen fällt das Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen nicht in den Geltungsbereich von Artikel 39 Absatz 2 (Kompetenzendelegation) des Bundesgesetzes über den Umweltschutz. Der Abschluss der Konvention stützt sich auf Artikel 8 der Bundesverfassung, der den Bund ermächtigt, mit fremden Staaten Verträge einzugehen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung für die Genehmigung solcher Abkommen er-

gibt sich aus Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung. Die Konvention ist kündbar, bewirkt keinen Beitritt zu einer internationalen Organisation und führt keine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbei. Sie unterliegt daher nicht dem facultativen Referendum gemäss Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung.

6024

**Bundesbeschluss** *Entwurf*  
**zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen**  
**über Klimaänderungen**

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 31. März 1993<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

**Art. 1**

- <sup>1</sup> Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen, von der Schweiz am 12. Juni 1992 in Rio de Janeiro unterzeichnet, wird genehmigt.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

**Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

6024

<sup>1)</sup> BBI 1993 II 121

# **Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen**

---

*Übersetzung<sup>1)</sup>*

*Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens,*

in der Erkenntnis, dass Änderungen des Erdklimas und ihre nachteiligen Auswirkungen die ganze Menschheit mit Sorge erfüllen,

besorgt darüber, dass menschliche Tätigkeiten zu einer wesentlichen Erhöhung der Konzentrationen von Treibhausgasen in der Atmosphäre geführt haben, dass diese Erhöhung den natürlichen Treibhauseffekt verstärkt und dass dies im Durchschnitt zu einer zusätzlichen Erwärmung der Erdoberfläche und der Atmosphäre führen wird und sich auf die natürlichen Ökosysteme und die Menschen nachteilig auswirken kann.

in Anbetracht dessen, dass der grösste Teil der früheren und gegenwärtigen weltweiten Emissionen von Treibhausgasen aus den entwickelten Ländern stammt, dass die Pro-Kopf-Emissionen in den Entwicklungsländern noch verhältnismässig gering sind und dass der Anteil der aus den Entwicklungsländern stammenden weltweiten Emissionen zunehmen wird, damit sie ihre sozialen und Entwicklungsbedürfnisse befriedigen können,

im Bewusstsein der Rolle und der Bedeutung von Treibhausgassenken und -speichern in Land- und Meeresökosystemen,

in Anbetracht dessen, dass es viele Unsicherheiten bei der Vorhersage von Klimaänderungen gibt, vor allem in bezug auf den zeitlichen Ablauf, das Ausmass und die regionale Struktur dieser Änderungen,

in der Erkenntnis, dass angesichts des globalen Charakters der Klimaänderungen alle Länder aufgerufen sind, so umfassend wie möglich zusammenzuarbeiten und sich an einem wirksamen und angemessenen internationalen Handeln entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, ihren jeweiligen Fähigkeiten sowie ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage zu beteiligen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der am 16. Juni 1972 in Stockholm angenommenen Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen.

sowie unter Hinweis darauf, dass die Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäss ihrer eigenen Umwelt- und Entwicklungspolitik zu

<sup>1)</sup> Übersetzung des französischen Originaltextes (RO 1993 ...)

nutzen, sowie die Pflicht, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten ausserhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten bei der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Klimaänderungen,

in Anerkennung dessen, dass die Staaten wirksame Rechtsvorschriften im Bereich der Umwelt erlassen sollten, dass Normen, Verwaltungsziele und Prioritäten im Bereich der Umwelt die Umwelt- und Entwicklungsbedingungen wider-spiegeln sollten, auf die sie sich beziehen, und dass die von einigen Staaten angewendeten Normen für andere Länder, insbesondere die Entwicklungsländer unangemessen sein und zu nicht vertretbaren wirtschaftlichen und sozialen Kosten führen können,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolution 44/228 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1989 über die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung sowie der Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 44/207 vom 22. Dezember 1989, 45/212 vom 21. Dezember 1990 und 46/169 vom 19. Dezember 1991 über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolution 44/206 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1989 über die möglichen schädlichen Auswirkungen eines Ansteigens des Meeresspiegels auf Inseln und Küstengebiete, insbesondere tiefliegende Küstengebiete, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 44/172 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1989 über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung,

fernner unter Hinweis auf das Wiener Übereinkommen von 1985 zum Schutz der Ozonschicht sowie das Montrealer Protokoll von 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, in seiner am 29. Juni 1990 angepassten und geänderten Fassung,

in Anbetracht der am 7. November 1990 angenommenen Ministererklärung der Zweiten Weltklimakonferenz,

im Bewusstsein der wertvollen analytischen Arbeit, die von vielen Staaten im Bereich der Klimaänderungen geleistet wird, und der wichtigen Beiträge der Weltorganisation für Meteorologie, des Umweltpogramms der Vereinten Nationen und anderer Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen sowie anderer internationaler und zwischenstaatlicher Gremien zum Austausch der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung und zur Koordinierung der Forschung,

in der Erkenntnis, dass die für das Verständnis und die Behandlung des Problems der Klimaänderungen notwendigen Schritte für die Umwelt sowie sozial und wirtschaftlich am wirksamsten sind, wenn sie auf einschlägigen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Erwägungen beruhen und unter

Berücksichtigung neuer Erkenntnisse in diesen Bereichen laufend neu bewertet werden,

in der Erkenntnis, dass verschiedene Massnahmen zur Bewältigung der Klimaänderungen ihre wirtschaftliche Berechtigung in sich selbst haben und ausserdem zur Lösung anderer Umweltprobleme beitragen können,

sowie in der Erkenntnis, dass die entwickelten Länder auf der Grundlage klarer Prioritäten in flexibler Weise Sofortmassnahmen ergreifen müssen, die einen ersten Schritt in Richtung auf eine umfassende Bewältigungsstrategie auf weltweiter, nationaler und, sofern vereinbart, regionaler Ebene darstellen, die alle Treibhausgase berücksichtigt und ihrem jeweiligen Beitrag zur Verstärkung des Treibhauseffekts gebührend Rechnung trägt.

ferner in der Erkenntnis, dass tiefliegende und andere kleine Inselländer, Länder mit tiefliegenden Küsten-, Trocken- und Halbtrockengebieten oder Gebieten, die Überschwemmungen, Dürre und Wüstenbildung ausgesetzt sind, und Entwicklungsländer mit empfindlichen Gebirgsökosystemen besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sind,

in der Erkenntnis, dass sich für diejenigen Länder, vor allem unter den Entwicklungsländern, deren Wirtschaft in besonderem Mass von der Gewinnung, Nutzung und Ausfuhr fossiler Brennstoffe abhängt, aus den Massnahmen zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen besondere Schwierigkeiten ergeben,

in Bestätigung dessen, dass Massnahmen zur Bewältigung der Klimaänderungen eng mit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung koordiniert werden sollten, damit nachteilige Auswirkungen auf diese Entwicklung vermieden werden, wobei die legitimen vorrangigen Bedürfnisse der Entwicklungsländer in bezug auf nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Beseitigung der Armut voll zu berücksichtigen sind,

in der Erkenntnis, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, Zugang zu Ressourcen haben müssen, die für eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung notwendig sind, und dass die Entwicklungsländer, um dieses Ziel zu erreichen, ihren Energieverbrauch werden steigern müssen, allerdings unter Berücksichtigung der Möglichkeit, zu einer besseren Energieausnutzung zu gelangen und die Treibhausgasemissionen im allgemeinen in den Griff zu bekommen, unter anderem durch den Einsatz neuer Technologien zu wirtschaftlich und sozial vorteilhaften Bedingungen,

entschlossen, das Klimasystem für heutige und künftige Generationen zu schützen –

sind wie folgt übereingekommen:

## **Artikel 1 Begriffsbestimmungen<sup>1)</sup>**

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bedeutet «nachteilige Auswirkungen der Klimaänderungen» die sich aus den Klimaänderungen ergebenden Veränderungen der belebten oder unbelebten Umwelt, die erhebliche schädliche Wirkungen auf die Zusammensetzung, Widerstandsfähigkeit oder Produktivität naturbelassener und vom Menschen beeinflusster Ökosysteme oder auf die Funktionsweise des sozio-ökonomischen Systems oder die Gesundheit und das Wohlergehen des Menschen haben;
2. bedeutet «Klimaänderungen» Änderungen des Klimas, die unmittelbar oder mittelbar auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen sind, welche die Zusammensetzung der Erdatmosphäre verändern, und die zu den über vergleichbare Zeiträume beobachteten natürlichen Klimaschwankungen hinzukommen;
3. bedeutet «Klimasystem» die Gesamtheit der Atmosphäre, Hydrosphäre, Biosphäre und Geosphäre sowie deren Wechselwirkungen;
4. bedeutet «Emissionen» die Freisetzung von Treibhausgasen oder deren Vorläufersubstanzen in die Atmosphäre über einem bestimmten Gebiet und in einem bestimmten Zeitraum;
5. bedeutet «Treibhausgase» sowohl die natürlichen als auch die anthropogenen gasförmigen Bestandteile der Atmosphäre, welche die infrarote Strahlung aufnehmen und wieder abgeben;
6. bedeutet «Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration» eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, die für die durch dieses Übereinkommen oder seine Protokolle erfassten Angelegenheiten zuständig und im Einklang mit ihren internen Verfahren ordnungsgemäß ermächtigt ist, die betreffenden Übereinkünfte zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihnen beizutreten;
7. bedeutet «Speicher» einen oder mehrere Bestandteile des Klimasystems, in denen ein Treibhausgas oder eine Vorläufersubstanz eines Treibhausgases zurückgehalten wird;
8. bedeutet «Senke» einen Vorgang, eine Tätigkeit oder einen Mechanismus, durch die ein Treibhausgas, ein Aerosol oder eine Vorläufersubstanz eines Treibhausgases aus der Atmosphäre entfernt wird;
9. bedeutet «Quelle» einen Vorgang oder eine Tätigkeit, durch die ein Treibhausgas, ein Aerosol oder eine Vorläufersubstanz eines Treibhauses in die Atmosphäre freigesetzt wird.

## **Artikel 2 Ziel**

Das Endziel dieses Übereinkommens und aller damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente, welche die Konferenz der Vertragsparteien beschliesst, ist es,

<sup>1)</sup> Die Überschriften der Artikel dienen lediglich zur Erleichterung der Lektüre.

in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird. Ein solches Niveau sollte innerhalb eines Zeitraums erreicht werden, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelherstellung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann.

### **Artikel 3 Grundsätze**

Bei ihren Massnahmen zur Verwirklichung des Ziels des Übereinkommens und zur Durchführung seiner Bestimmungen lassen sich die Vertragsparteien unter anderem von folgenden Grundsätzen leiten:

1. Die Vertragsparteien sollen auf der Grundlage der Gerechtigkeit und entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten das Klimasystem zum Wohl heutiger und künftiger Generationen schützen. Folglich sollen die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, bei der Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer nachteiligen Auswirkungen die Führung übernehmen.
2. Die speziellen Bedürfnisse und besonderen Gegebenheiten der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, vor allem derjenigen, die besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sind, sowie derjenigen Vertragsparteien, vor allem unter den Entwicklungsländern, die nach dem Übereinkommen eine unverhältnismässige oder ungewöhnliche Last zu tragen hätten, sollen voll berücksichtigt werden.
3. Die Vertragsparteien sollen Vorsorgemaßnahmen treffen, um den Ursachen der Klimaänderungen vorzubeugen, sie zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten und die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen abzuschwächen. In Fällen, in denen ernsthafte oder nicht wiedergutzumachende Schäden drohen, soll das Fehlen einer völligen wissenschaftlichen Gewissheit nicht als Grund für das Aufschieben solcher Massnahmen dienen, wobei zu berücksichtigen ist, dass Politiken und Massnahmen zur Bewältigung der Klimaänderungen kostengünstig sein sollten, um weltweite Vorteile zu möglichst geringen Kosten zu gewährleisten. Zur Erreichung dieses Zweckes sollen die Politiken und Massnahmen die unterschiedlichen sozio-ökonomischen Zusammenhänge berücksichtigen, umfassend sein, alle wichtigen Quellen, Senken und Speicher von Treibhausgasen und die Anpassungsmaßnahmen erfassen sowie alle Wirtschaftsbereiche einschliessen. Bemühungen zur Bewältigung der Klimaänderungen können von interessierten Vertragsparteien gemeinsam unternommen werden.
4. Die Vertragsparteien haben das Recht, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, und sollten dies tun. Politiken und Maßnahmen zum Schutz des Klimasystems vor vom Menschen verursachten Veränderungen sollen den speziellen Verhältnissen jeder Vertragspartei angepasst sein und in die nationalen Entwick-

lungsprogramme eingebunden werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass wirtschaftliche Entwicklung eine wesentliche Voraussetzung für die Annahme von Massnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen ist.

5. Die Vertragsparteien sollen zusammenarbeiten, um ein tragfähiges und offenes internationales Wirtschaftssystem zu fördern, das zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung in allen Vertragsparteien, insbesondere denjenigen, die Entwicklungsländer sind, führt und sie damit in die Lage versetzt, die Probleme der Klimaänderungen besser zu bewältigen. Massnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen, einschließlich einseitiger Massnahmen, sollen weder ein Mittel willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels sein.

#### **Artikel 4 Verpflichtungen**

1. Alle Vertragsparteien werden unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihrer speziellen nationalen und regionalen Entwicklungsrioritäten, Ziele und Gegebenheiten

- a) nach Artikel 12 nationale Verzeichnisse erstellen, in regelmässigen Abständen aktualisieren, veröffentlichen und der Konferenz der Vertragsparteien zur Verfügung stellen, in denen die anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und der Abbau solcher Gase durch Senken aufgeführt sind, wobei von der Konferenz der Vertragsparteien zu vereinbarende, vergleichbare Methoden anzuwenden sind;
- b) nationale und gegebenenfalls regionale Programme erarbeiten, umsetzen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren, in denen Massnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen durch die Bekämpfung anthropogener Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und den Abbau solcher Gase durch Senken sowie Massnahmen zur Erleichterung einer angemessenen Anpassung an die Klimaänderungen vorgesehen sind;
- c) die Entwicklung, Anwendung und Verbreitung – einschliesslich der Weitergabe – von Technologien, Methoden und Verfahren zur Bekämpfung, Verringerung oder Verhinderung anthropogener Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen in allen wichtigen Bereichen, namentlich Energie, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Abfallwirtschaft, fördern und dabei zusammenarbeiten;
- d) die nachhaltige Bewirtschaftung fördern sowie die Erhaltung und gegebenenfalls Verbesserung von Senken und Speichern aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase, darunter Biomasse, Wälder und Meere sowie andere Ökosysteme auf dem Land, an der Küste und im Meer, fördern und dabei zusammenarbeiten;
- e) bei der Vorbereitung auf die Anpassung an die Auswirkungen der Klimaänderungen zusammenarbeiten; angemessene integrierte Pläne für die Bewirtschaftung von Küstengebieten, für Wasservorräte und die Landwirtschaft

sowie für den Schutz und die Wiederherstellung von Gebieten, die von Dürre und Wüstenbildung – vor allem in Afrika – sowie von Überschwemmungen betroffen sind, entwickeln und ausarbeiten;

- f) in ihre einschlägigen Politiken und Massnahmen in den Bereichen Soziales, Wirtschaft und Umwelt soweit wie möglich Überlegungen zu Klimaänderungen einbeziehen und geeignete Methoden, beispielsweise auf nationaler Ebene erarbeitete und festgelegte Verträglichkeitsprüfungen, anwenden, um die nachteiligen Auswirkungen der Vorhaben oder Massnahmen, die sie zur Abschwächung der Klimaänderungen oder zur Anpassung daran durchführen, auf Wirtschaft, Volksgesundheit und Umweltqualität so gering wie möglich zu halten;
  - g) wissenschaftliche, technologische, sozio-ökonomische und sonstige Forschungsarbeiten sowie die systematische Beobachtung und die Entwicklung von Datenarchiven, die sich mit dem Klimasystem befassen und dazu bestimmt sind, das Verständnis zu fördern und die verbleibenden Unsicherheiten in bezug auf Ursachen, Wirkungen, Ausmass und zeitlichen Ablauf der Klimaänderungen sowie die wirtschaftlichen und sozialen Folgen verschiedener Bewältigungsstrategien zu verringern oder auszuschließen, fördern und dabei zusammenarbeiten;
  - h) den umfassenden, ungehinderten und umgehenden Austausch einschlägiger wissenschaftlicher, technologischer, technischer, sozio-ökonomischer und rechtlicher Informationen über das Klimasystem und die Klimaänderungen sowie über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen verschiedener Bewältigungsstrategien fördern und dabei zusammenarbeiten;
  - i) Bildung, Ausbildung und öffentliches Bewusstsein auf dem Gebiet der Klimaänderungen fördern und dabei zusammenarbeiten sowie zu möglichst breiter Beteiligung an diesem Prozess, auch von nichtstaatlichen Organisationen, ermutigen;
  - j) nach Artikel 12 der Konferenz der Vertragsparteien Informationen über die Durchführung des Übereinkommens zuleiten.
2. Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und die anderen in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien übernehmen folgende spezifischen Verpflichtungen:
- a) Jede dieser Vertragsparteien beschließt nationale<sup>10</sup> Politiken und ergreift entsprechende Massnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen, indem sie ihre anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen begrenzt und ihre Treibhausgassensenken und -speicher schützt und erweitert. Diese Politiken und Massnahmen werden zeigen, dass die entwickelten Länder bei der Änderung der längerfristigen Trends bei anthropogenen Emissionen in Übereinstimmung mit dem Ziel des Übereinkommens die Führung übernehmen, und zwar in der Erkenntnis, dass eine Rückkehr zu einem früheren

<sup>10</sup> Dies schliesst die von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration beschlossenen Politiken und Massnahmen ein.

Niveau anthropogener Emissionen von Kohlendioxid und anderen nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen bis zum Ende dieses Jahrzehnts zu einer solchen Änderung beitragen würde; sie berücksichtigen die unterschiedlichen Ausgangspositionen und Ansätze sowie die unterschiedlichen Wirtschaftsstrukturen und Ressourcen dieser Vertragsparteien und tragen der Notwendigkeit, ein starkes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum aufrechtzuerhalten, den verfügbaren Technologien und anderen Einzelumständen sowie der Tatsache Rechnung, dass jede dieser Vertragsparteien zu dem weltweiten Bemühen um die Verwirklichung des Ziels gerechte und angemessene Beiträge leisten muss. Diese Vertragsparteien können solche Politiken und Massnahmen gemeinsam mit anderen Vertragsparteien durchführen und können andere Vertragsparteien dabei unterstützen, zur Verwirklichung des Ziels des Übereinkommens und insbesondere dieses Buchstabens beizutragen;

- b) um Fortschritte in dieser Richtung zu fördern, übermittelt jede dieser Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens für diese Vertragspartei und danach in regelmässigen Abständen gemäss Artikel 12 ausführliche Angaben über ihre unter Buchstabe a vorgesehenen Politiken und Massnahmen sowie über ihre sich daraus ergebenden voraussichtlichen anthropogenen Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen aus Quellen und den Abbau solcher Gase durch Senken für den unter Buchstabe a genannten Zeitraum mit dem Ziel, einzeln oder gemeinsam die anthropogenen Emissionen von Kohlendioxid und anderen nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen auf das Niveau von 1990 zurückzuführen. Diese Angaben werden von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung und danach in regelmässigen Abständen gemäss Artikel 7 überprüft werden;
- c) bei der Berechnung der Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken für die Zwecke des Buchstabens b sollen die besten verfügbaren wissenschaftlichen Kenntnisse auch über die tatsächliche Kapazität von Senken und die jeweiligen Beiträge solcher Gase zu Klimaänderungen berücksichtigt werden. Die Konferenz der Vertragsparteien erörtert und vereinbart auf ihrer ersten Tagung die Methoden für diese Berechnung und überprüft sie danach in regelmässigen Abständen;
- d) die Konferenz der Vertragsparteien überprüft auf ihrer ersten Tagung, ob die Buchstaben a und b angemessen sind. Eine solche Überprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und Beurteilungen betreffend Klimaänderungen und deren Auswirkungen sowie unter Berücksichtigung einschlägiger technischer, sozialer und wirtschaftlicher Informationen. Auf der Grundlage dieser Überprüfung ergreift die Konferenz der Vertragsparteien geeignete Massnahmen, zu denen auch die Beschlussfassung über Änderungen der unter den Buchstaben a und b vorgesehenen Verpflichtungen gehören kann. Die Konferenz der Vertragsparteien entscheidet auf ihrer ersten Tagung auch über die

Kriterien für eine gemeinsame Umsetzung im Sinne des Buchstabens a. Eine zweite Überprüfung der Buchstaben a und b findet bis zum 31. Dezember 1998 statt; danach erfolgen weitere Überprüfungen in von der Konferenz der Vertragsparteien festgelegten regelmässigen Abständen, bis das Ziel des Übereinkommens verwirklicht ist;

- e) jede dieser Vertragsparteien
    - i) koordiniert, soweit dies angebracht ist, mit den anderen obengenannten Vertragsparteien einschlägige Wirtschafts- und Verwaltungsinstrumente, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels des Übereinkommens entwickelt wurden;
    - ii) bestimmt und überprüft in regelmässigen Abständen ihre eigenen Politiken und Praktiken, die zu Tätigkeiten ermutigen, die zu einem höheren Niveau der anthropogenen Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen führen, als sonst entstünde;
  - f) die Konferenz der Vertragsparteien überprüft bis zum 31. Dezember 1998 die verfügbaren Informationen in der Absicht, mit Zustimmung der betroffenen Vertragspartei Beschlüsse über angebracht erscheinende Änderungen der in den Anlagen I und II enthaltenen Listen zu fassen;
  - g) jede nicht in Anlage I aufgeführte Vertragspartei kann in ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt dem Depositar ihre Absicht notifizieren, durch die Buchstaben a und b gebunden zu sein. Der Depositar unterrichtet die anderen Unterzeichner und Vertragsparteien über jede derartige Notifikation.
3. Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und die anderen in Anlage II aufgeführten entwickelten Vertragsparteien stellen neue und zusätzliche finanzielle Mittel bereit, um die vereinbarten vollen Kosten zu tragen, die den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 12 Absatz 1 entstehen. Sie stellen auch finanzielle Mittel, einschliesslich derjenigen für die Weitergabe von Technologie, bereit, soweit die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, sie benötigen, um die vereinbarten vollen Mehrkosten zu tragen, die bei der Durchführung der durch Absatz 1 erfassten Massnahmen entstehen, die zwischen einer Vertragspartei, die Entwicklungsland ist, und der oder den in Artikel 11 genannten internationalen Einrichtungen nach Artikel 11 vereinbart werden. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen wird berücksichtigt, dass der Fluss der Finanzmittel angemessen und berechenbar sein muss und dass ein angemessener Lastenausgleich unter den Vertragsparteien, die entwickelten Länder sind, wichtig ist.
  4. Die Vertragsparteien, die entwickelten Länder sind, und die anderen in Anlage II aufgeführten entwickelten Vertragsparteien unterstützen die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfälligen Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, ausserdem dabei, die durch die Anpassung an diese Auswirkungen entstehenden Kosten zu tragen.

5. Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und die anderen in Anlage II aufgeführten entwickelten Vertragsparteien ergreifen alle nur möglichen Massnahmen, um die Weitergabe von umweltverträglichen Technologien und Know-how an andere Vertragsparteien, insbesondere solche, die Entwicklungsländer sind, oder den Zugang dazu, soweit dies angebracht ist, zu fördern, zu erleichtern und zu finanzieren, um es ihnen zu ermöglichen, die Bestimmungen des Übereinkommens durchzuführen. Dabei unterstützen die Vertragsparteien, die entwickelten Länder sind, die Entwicklung und Stärkung der im Land vorhandenen Fähigkeiten und Technologien der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind. Andere Vertragsparteien und Organisationen, die dazu in der Lage sind, können auch zur Erleichterung der Weitergabe solcher Technologien beitragen.
6. Die Konferenz der Vertragsparteien gewährt den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden, ein gewisses Mass an Flexibilität bei der Erfüllung ihrer in Absatz 2 genannten Verpflichtungen, auch hinsichtlich des als Bezugsgroßes gewählten früheren Niveaus der anthropogenen Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen, um die Fähigkeit dieser Vertragsparteien zu stärken, das Problem der Klimaänderungen zu bewältigen.
7. Der Umfang, in dem Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen wirksam erfüllen, wird davon abhängen, inwieweit Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen betreffend finanzielle Mittel und die Weitergabe von Technologie wirksam erfüllen, wobei voll zu berücksichtigen ist, dass die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Beseitigung der Armut für die Entwicklungsländer erste und dringlichste Anliegen sind.
8. Bei der Erfüllung der in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen prüfen die Vertragsparteien eingehend, welche Massnahmen nach dem Übereinkommen notwendig sind, auch hinsichtlich der Finanzierung, der Versicherung und der Weitergabe von Technologie, um den speziellen Bedürfnissen und Anliegen der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu entsprechen, die sich aus den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen oder der Durchführung von Gegenmassnahmen ergeben, insbesondere
  - a) in kleinen Inseln;
  - b) in Ländern mit tiefliegenden Küstengebieten;
  - c) in Ländern mit Trocken- und Halbtrockengebieten, Waldgebieten und Gebieten, die von Waldschäden betroffen sind;
  - d) in Ländern mit Gebieten, die häufig von Naturkatastrophen heimgesucht werden;
  - e) in Ländern mit Gebieten, die Dürre und Wüstenbildung ausgesetzt sind;
  - f) in Ländern mit Gebieten hoher Luftverschmutzung in den Städten;
  - g) in Ländern mit Gebieten, in denen sich empfindliche Ökosysteme einschließlich Gebirgsökosystemen befinden;
  - h) in Ländern, deren Wirtschaft in hohem Mass entweder von Einkünften, die durch die Gewinnung, Verarbeitung und Ausfuhr fossiler Brennstoffe und

verwandter energieintensiver Produkte erzielt werden, oder vom Verbrauch solcher Brennstoffe und Produkte abhängt;

- i) in Binnen- und Transitländern.

Darüber hinaus kann die Konferenz der Vertragsparteien gegebenenfalls Massnahmen mit Bezug auf diesen Absatz ergreifen.

9. Die Vertragsparteien tragen bei ihren Massnahmen hinsichtlich der Finanzierung und der Weitergabe von Technologie den speziellen Bedürfnissen und der besonderen Lage der am wenigsten entwickelten Länder voll Rechnung.

10. Die Vertragsparteien berücksichtigen nach Artikel 10 bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen die Lage derjenigen Vertragsparteien, insbesondere unter den Entwicklungsländern, deren Wirtschaft für die nachteiligen Auswirkungen der Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen anfällig ist. Dies gilt namentlich für Vertragsparteien, deren Wirtschaft in hohem Mass entweder von Einkünften, die durch die Gewinnung, Verarbeitung und Ausfuhr fossiler Brennstoffe und verwandter energieintensiver Produkte erzielt werden, oder vom Verbrauch solcher Brennstoffe und Produkte oder von der Verwendung fossiler Brennstoffe, die diese Vertragsparteien nur sehr schwer durch Alternativen ersetzen können, abhängt.

## **Artikel 5 Forschung und systematische Beobachtung**

Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g werden die Vertragsparteien

- a) internationale und zwischenstaatliche Programme und Netze oder Organisationen unterstützen und gegebenenfalls weiterentwickeln, deren Ziel es ist, Forschung, Datensammlung und systematische Beobachtung festzulegen, durchzuführen, zu bewerten und zu finanzieren, wobei Doppelarbeit soweit wie möglich vermieden werden sollte;
- b) internationale und zwischenstaatliche Bemühungen unterstützen, um die systematische Beobachtung und die nationalen Möglichkeiten und Mittel der wissenschaftlichen und technischen Forschung, vor allem in den Entwicklungsländern, zu stärken und den Zugang zu Daten, die aus Gebieten ausserhalb der nationalen Hoheitsbereiche stammen, und deren Analysen sowie den Austausch solcher Daten und Analysen zu fördern;
- c) die speziellen Sorgen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer berücksichtigen und an der Verbesserung ihrer im Land vorhandenen Möglichkeiten und Mittel zur Beteiligung an den unter den Buchstaben a und b genannten Bemühungen mitwirken.

## **Artikel 6 Bildung, Ausbildung und öffentliches Bewusstsein**

Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i werden die Vertragsparteien

- a) auf nationaler und gegebenenfalls auf subregionaler und regionaler Ebene in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften und im Rahmen ihrer Möglichkeiten folgendes fördern und erleichtern:
  - i) die Entwicklung und Durchführung von Bildungsprogrammen und Programmen zur Förderung des öffentlichen Bewusstseins in bezug auf die Klimaänderungen und ihre Folgen;
  - ii) den öffentlichen Zugang zu Informationen über die Klimaänderungen und ihre Folgen;
  - iii) die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Beschäftigung mit den Klimaänderungen und ihren Folgen sowie an der Entwicklung geeigneter Ge- genmassnahmen;
  - iv) die Ausbildung wissenschaftlichen, technischen und leitenden Personals;
- b) auf internationaler Ebene, gegebenenfalls unter Nutzung bestehender Gremien, bei folgenden Aufgaben zusammenarbeiten und sie unterstützen:
  - i) Entwicklung und Austausch von Bildungsmaterial und Unterlagen zur Förderung des öffentlichen Bewusstseins in bezug auf die Klimaänderungen und ihre Folgen;
  - ii) Entwicklung und Durchführung von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen, unter anderem durch die Stärkung nationaler Institutionen und den Austausch oder die Entsendung von Personal zur Ausbildung von Sachverständigen auf diesem Gebiet, vor allem für Entwicklungsländer.

## **Artikel 7 Konferenz der Vertragsparteien**

1. Hiermit wird eine Konferenz der Vertragsparteien eingesetzt.
2. Die Konferenz der Vertragsparteien als oberstes Gremium dieses Übereinkommens überprüft in regelmässigen Abständen die Durchführung des Übereinkommens und aller damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente, die sie beschliesst, und fasst im Rahmen ihres Auftrags die notwendigen Beschlüsse, um die wirksame Durchführung des Übereinkommens zu fördern. Zu diesem Zweck wird sie wie folgt tätig:
  - a) Sie prüft anhand des Ziels des Übereinkommens, der bei seiner Durchführung gewonnenen Erfahrungen und der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen und technologischen Kenntnisse in regelmässigen Abständen die Verpflichtungen der Vertragsparteien und die institutionellen Regelungen aufgrund des Übereinkommens;
  - b) sie fördert und erleichtert den Austausch von Informationen über die von den Vertragsparteien beschlossenen Massnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer Folgen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten, Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten der Vertragsparteien und ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen;

- c) auf Ersuchen von zwei oder mehr Vertragsparteien erleichtert sie die Koordinierung der von ihnen beschlossenen Massnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer Folgen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten, Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten der Vertragsparteien und ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen;
  - d) sie fördert und leitet in Übereinstimmung mit dem Ziel und den Bestimmungen des Übereinkommens die Entwicklung und regelmässige Verfeinerung vergleichbarer Methoden, die von der Konferenz der Vertragsparteien zu vereinbaren sind, unter anderem zur Aufstellung von Verzeichnissen der Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken und zur Beurteilung der Wirksamkeit der zur Begrenzung der Emissionen und Förderung des Abbaus dieser Gase ergriffenen Massnahmen;
  - e) auf der Grundlage aller ihr nach dem Übereinkommen zur Verfügung gestellten Informationen beurteilt sie die Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien, die Gesamtwirkung der aufgrund des Übereinkommens ergriffenen Massnahmen, insbesondere die Auswirkungen auf die Umwelt, die Wirtschaft und den Sozialbereich sowie deren kumulative Wirkung, und die bei der Verwirklichung des Ziels des Übereinkommens erreichten Fortschritte;
  - f) sie prüft und beschliesst regelmässige Berichte über die Durchführung des Übereinkommens und sorgt für deren Veröffentlichung;
  - g) sie gibt Empfehlungen zu allen für die Durchführung des Übereinkommens erforderlichen Angelegenheiten ab;
  - h) sie bemüht sich um die Aufbringung finanzieller Mittel nach Artikel 4 Absätze 3, 4 und 5 sowie Artikel 11;
  - i) sie setzt die zur Durchführung des Übereinkommens für nowendig erachteten Hilfsorgane ein;
  - j) sie überprüft die ihr von ihren Hilfsorganen vorgelegten Berichte und gibt ihnen Richtlinien vor;
  - k) sie vereinbart und beschliesst durch Konsens für sich selbst und ihre Hilfsorgane eine Geschäfts- und eine Finanzordnung;
  - l) sie bemüht sich um – und nutzt gegebenenfalls – die Dienste und Mitarbeit zuständiger internationaler Organisationen und zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Gremien sowie die von diesen zur Verfügung gestellten Informationen;
  - m) sie erfüllt die zur Verwirklichung des Ziels des Übereinkommens notwendigen sonstigen Aufgaben sowie alle anderen ihr aufgrund des Übereinkommens zugewiesenen Aufgaben.
3. Die Konferenz der Vertragsparteien beschliesst auf ihrer ersten Tagung für sich selbst und für die nach dem Übereinkommen eingesetzten Hilfsorgane eine Geschäftsordnung, die das Beschlussverfahren in Angelegenheiten vorsieht, für die nicht bereits im Übereinkommen selbst entsprechende Verfahren vorgesehen

sind. Diese Verfahren können auch die Mehrheiten für bestimmte Beschlussfassungen festlegen.

4. Die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien wird von dem in Artikel 21 vorgesehenen vorläufigen Sekretariat einberufen und findet spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens statt. Danach finden ordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien einmal jährlich statt, sofern nicht die Konferenz der Vertragsparteien etwas anderes beschließt.
5. Ausserordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien finden statt, wenn es die Konferenz für notwendig erachtet oder eine Vertragspartei schriftlich beantragt, sofern dieser Antrag innerhalb von sechs Monaten nach seiner Übermittlung durch das Sekretariat von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien unterstützt wird.
6. Die Vereinten Nationen, ihre Spezialorganisationen und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie jeder Mitgliedstaat einer solchen Organisation oder jeder Beobachter bei einer solchen Organisation, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, können auf den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter vertreten sein. Jede Stelle, national oder international, staatlich oder nichtstaatlich, die in vom Übereinkommen erfassten Angelegenheiten fachlich befähigt ist und dem Sekretariat ihren Wunsch mitgeteilt hat, auf einer Tagung der Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter vertreten zu sein, kann als solcher zugelassen werden, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragsparteien widerspricht. Die Zulassung und Teilnahme von Beobachtern unterliegen der von der Konferenz der Vertragsparteien beschlossenen Geschäftsordnung.

## **Artikel 8** Sekretariat

1. Hiermit wird ein Sekretariat eingesetzt.
2. Das Sekretariat hat folgende Aufgaben:
  - a) Es veranstaltet die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer aufgrund des Übereinkommens eingesetzten Hilfsorgane und stellt die erforderlichen Dienste bereit;
  - b) es stellt die ihm vorgelegten Berichte zusammen und leitet sie weiter;
  - c) es unterstützt die Vertragsparteien, insbesondere diejenigen, die Entwicklungsländer sind, auf Ersuchen bei der Zusammenstellung und Weiterleitung der nach dem Übereinkommen erforderlichen Informationen;
  - d) es erarbeitet Berichte über seine Tätigkeit und legt sie der Konferenz der Vertragsparteien vor;
  - e) es sorgt für die notwendige Koordinierung mit den Sekretariaten anderer einschlägiger internationaler Stellen;
  - f) es trifft unter allgemeiner Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien die für die wirksame Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen verwaltungsmässigen und vertraglichen Vorkehrungen;

- g) es nimmt die anderen im Übereinkommen und dessen Protokollen vorgesehenen Sekretariatsaufgaben sowie sonstige Aufgaben wahr, die ihm von der Konferenz der Vertragsparteien zugewiesen werden.
3. Die Konferenz der Vertragsparteien bestimmt auf ihrer ersten Tagung ein ständiges Sekretariat und sorgt dafür, dass es ordnungsgemäß arbeiten kann.

**Artikel 9 Hilfsorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung**

1. Hiermit wird ein Hilfsorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung eingesetzt, das der Konferenz der Vertragsparteien und gegebenenfalls deren anderen Hilfsorganen zu gegebener Zeit Informationen und Gutachten zu wissenschaftlichen und technologischen Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen zur Verfügung stellt. Dieses Organ steht allen Vertragsparteien zur Teilnahme offen; es ist fachübergreifend. Es umfasst Regierungsvertreter, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet fachlich befähigt sind. Es berichtet der Konferenz der Vertragsparteien regelmässig über alle Aspekte seiner Arbeit.
2. Unter Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien und unter Heranziehung bestehender zuständiger internationaler Gremien wird dieses Organ wie folgt tätig:
- a) Es stellt Beurteilungen zum Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Klimaänderungen und ihrer Folgen zur Verfügung;
  - b) es verfasst wissenschaftliche Beurteilungen über die Auswirkungen der zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Massnahmen;
  - c) es bestimmt innovative, leistungsfähige und dem Stand der Technik entsprechende Technologien und Know-how und zeigt Möglichkeiten zur Förderung der Entwicklung solcher Technologien und zu ihrer Weitergabe auf;
  - d) es gibt Gutachten zu wissenschaftlichen Programmen, zur internationalen Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit den Klimaänderungen und zu Möglichkeiten ab, den Aufbau der im Land vorhandenen Kapazitäten in den Entwicklungsländern zu unterstützen;
  - e) es beantwortet wissenschaftliche, technologische und methodologische Fragen, die ihm von der Konferenz der Vertragsparteien und ihren Hilfsorganen vorgelegt werden.
3. Die weiteren Einzelheiten der Aufgaben und des Mandats dieses Organs können von der Konferenz der Vertragsparteien festgelegt werden.

**Artikel 10 Hilfsorgan für die Durchführung des Übereinkommens**

1. Hiermit wird ein Hilfsorgan für die Durchführung des Übereinkommens eingesetzt, das die Konferenz der Vertragsparteien bei der Beurteilung und Überprüfung der wirksamen Durchführung des Übereinkommens unterstützt. Dieses Organ steht allen Vertragsparteien zur Teilnahme offen; es umfasst Regierungsvertreter, die Sachverständige auf dem Gebiet der Klimaänderungen sind. Es berich-

tet der Konferenz der Vertragsparteien regelmässig über alle Aspekte seiner Arbeit.

2. Unter Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien wird dieses Organ wie folgt tätig:

- a) Es prüft die nach Artikel 12 Absatz 1 übermittelten Informationen, um die Gesamtwirkung der von den Vertragsparteien ergriffenen Massnahmen anhand der neuesten wissenschaftlichen Beurteilungen der Klimaänderungen zu beurteilen;
- b) es prüft die nach Artikel 12 Absatz 2 übermittelten Informationen, um die Konferenz der Vertragsparteien bei der Durchführung der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d geforderten Überprüfung zu unterstützen;
- c) es unterstützt die Konferenz der Vertragsparteien gegebenenfalls bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse.

## **Artikel 11 Finanzierungsmechanismus**

1. Hiermit wird ein Mechanismus zur Bereitstellung finanzieller Mittel in Form unentgeltlicher Zuschüsse oder zu Vorzugsbedingungen, auch für die Weitergabe von Technologie, festgelegt. Er arbeitet unter Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien und ist dieser gegenüber verantwortlich; die Konferenz der Vertragsparteien entscheidet über seine Politiken, seine Programmrioritäten und seine Zuteilungskriterien im Zusammenhang mit dem Übereinkommen. Die Erfüllung seiner Aufgaben wird einer oder mehreren bestehenden internationalen Einrichtungen anvertraut.

2. Der Finanzierungsmechanismus wird auf der Grundlage einer gerechten und ausgewogenen Vertretung aller Vertragsparteien mit einer transparenten Leistungsstruktur errichtet.

3. Die Konferenz der Vertragsparteien und die Einrichtung oder Einrichtungen, denen die Erfüllung der Aufgaben des Finanzierungsmechanismus anvertraut ist, vereinbaren Vorkehrungen, durch die den obigen Absätzen Wirksamkeit verliehen wird, darunter folgendes:

- a) Modalitäten, durch die sichergestellt wird, dass die finanzierten Vorhaben zur Bekämpfung der Klimaänderungen mit den von der Konferenz der Vertragsparteien aufgestellten Politiken, Programmrioritäten und Zuteilungskriterien im Einklang stehen;
- b) Modalitäten, durch die ein bestimmter Finanzierungsbeschluss anhand dieser Politiken, Programmrioritäten und Zuteilungskriterien überprüft werden kann;
- c) Erstattung regelmässiger Berichte an die Konferenz der Vertragsparteien durch die Einrichtung oder Einrichtungen über deren Finanzierungstätigkeiten entsprechend der in Absatz 1 vorgesehenen Verantwortlichkeit;
- d) Festlegung der Höhe des zur Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen und verfügbaren Betrags sowie der Bedingungen, unter denen

dieser Betrag in regelmässigen Abständen überprüft wird, in berechenbarer und nachvollziehbarer Weise.

4. Die Konferenz der Vertragsparteien trifft auf ihrer ersten Tagung Vorkehrungen zur Durchführung der obigen Bestimmungen, wobei sie die in Artikel 21 Absatz 3 vorgesehenen vorläufigen Regelungen überprüft und berücksichtigt, und entscheidet, ob diese vorläufigen Regelungen beibehalten werden sollen. Innerhalb der darauffolgenden vier Jahre überprüft die Konferenz der Vertragsparteien den Finanzierungsmechanismus und ergreift angemessene Massnahmen.
5. Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, können auch finanzielle Mittel im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens auf bilateralem, regionalem oder multilateralem Weg zur Verfügung stellen, welche die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, in Anspruch nehmen können.

#### **Artikel 12** Weiterleitung von Informationen über die Durchführung des Übereinkommens

1. Nach Artikel 4 Absatz 1 übermittelt jede Vertragspartei der Konferenz der Vertragsparteien über das Sekretariat folgende Informationen:
  - a) ein nationales Verzeichnis der anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken, soweit es die ihr zur Verfügung stehenden Mittel erlauben, unter Verwendung vergleichbarer Methoden, die von der Konferenz der Vertragsparteien gefördert und vereinbart werden;
  - b) eine allgemeine Beschreibung der von der Vertragspartei ergriffenen oder geplanten Massnahmen zur Durchführung des Übereinkommens;
  - c) alle sonstigen Informationen, die nach Auffassung der Vertragspartei für die Verwirklichung des Ziels des Übereinkommens wichtig und zur Aufnahme in ihre Mitteilung geeignet sind, darunter soweit möglich Material, das zur Berechnung globaler Emissionstrends von Bedeutung ist.
2. Jede Vertragspartei, die ein entwickeltes Land ist, und jede andere in Anlage I aufgeführte Vertragspartei nimmt in ihre Mitteilung folgende Informationen auf:
  - a) eine genaue Beschreibung der Politiken und Massnahmen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b beschlossen hat;
  - b) eine genaue Schätzung der Auswirkungen, welche die unter Buchstabe a vorgesehenen Politiken und Massnahmen auf die anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und den Abbau solcher Gase durch Senken innerhalb des in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitraums haben werden.
3. Ausserdem macht jede Vertragspartei, die ein entwickeltes Land ist, und jede andere in Anlage II aufgeführte entwickelte Vertragspartei Angaben über die nach Artikel 4 Absätze 3, 4 und 5 ergriffenen Massnahmen.

4. Die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, können auf freiwilliger Grundlage Vorhaben zur Finanzierung vorschlagen unter Angabe der Technologien, Materialien, Ausrüstungen, Techniken oder Verfahren, die zur Durchführung solcher Vorhaben notwendig wären, und, wenn möglich, unter Vorlage einer Schätzung aller Mehrkosten, der Verringerung von Emissionen von Treibhausgasen und des zusätzlichen Abbaus solcher Gase sowie einer Schätzung der sich daraus ergebenden Vorteile.
5. Jede Vertragspartei, die ein entwickeltes Land ist, und jede andere in Anlage I aufgeführte Vertragspartei übermittelt ihre erste Mitteilung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens für diese Vertragspartei. Jede nicht darin aufgeführte Vertragspartei übermittelt ihre erste Mitteilung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für diese Vertragspartei oder nach der Bereitstellung finanzieller Mittel gemäss Artikel 4 Absatz 3. Vertragsparteien, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, können ihre erste Mitteilung nach eigenem Ermessen übermitteln. Die Konferenz der Vertragsparteien bestimmt die Zeitabstände, in denen alle Vertragsparteien ihre späteren Mitteilungen zu übermitteln haben, wobei der in diesem Absatz dargelegte gestaffelte Zeitplan zu berücksichtigen ist.
6. Die von den Vertragsparteien nach diesem Artikel übermittelten Angaben werden vom Sekretariat so schnell wie möglich an die Konferenz der Vertragsparteien und an alle betroffenen Hilfsorgane weitergeleitet. Falls erforderlich, können die Verfahren zur Übermittlung von Informationen von der Konferenz der Vertragsparteien überarbeitet werden.
7. Von ihrer ersten Tagung an sorgt die Konferenz der Vertragsparteien dafür, dass den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, auf Ersuchen technische und finanzielle Hilfe bei der Zusammenstellung und Übermittlung von Informationen nach diesem Artikel sowie bei der Bestimmung des technischen und finanziellen Bedarfs zur Durchführung der vorgeschlagenen Vorhaben und der Bekämpfungsmassnahmen nach Artikel 4 gewährt wird. Solche Hilfe kann je nach Bedarf von anderen Vertragsparteien, von den zuständigen internationalen Organisationen und vom Sekretariat zur Verfügung gestellt werden.
8. Jede Gruppe von Vertragsparteien kann vorbehaltlich der von der Konferenz der Vertragsparteien angenommenen Leitlinien und vorbehaltlich vorheriger Notifikation an die Konferenz der Vertragsparteien in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Artikel eine gemeinsame Mitteilung übermitteln, sofern diese Angaben über die Erfüllung der jeweiligen Einzelverpflichtungen aus dem Übereinkommen durch die einzelnen Vertragsparteien enthält.
9. Alle beim Sekretariat eingehenden Informationen, die eine Vertragspartei im Einklang mit den von der Konferenz der Vertragsparteien festzulegenden Kriterien als vertraulich eingestuft hat, werden vom Sekretariat zusammengefasst, um ihre Vertraulichkeit zu schützen, bevor sie einem der an der Weiterleitung und Überprüfung von Informationen beteiligten Gremien zur Verfügung gestellt werden.

10. Vorbehaltlich des Absatzes 9 und unbeschadet des Rechts einer jeden Vertragspartei, ihre Mitteilung jederzeit zu veröffentlichen, macht das Sekretariat die von den Vertragsparteien nach diesem Artikel übermittelten Mitteilungen zu dem Zeitpunkt öffentlich verfügbar, zu dem sie der Konferenz der Vertragsparteien vorgelegt werden.

### **Artikel 13 Lösung von Fragen der Durchführung des Übereinkommens**

Die Konferenz der Vertragsparteien prüft auf ihrer ersten Tagung die Einführung eines mehrseitigen Beratungsverfahrens zur Lösung von Fragen der Durchführung des Übereinkommens, das den Vertragsparteien auf Ersuchen zur Verfügung steht.

### **Artikel 14 Beilegung von Streitigkeiten**

1. Im Fall einer Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens bemühen sich die betroffenen Vertragsparteien um eine Beilegung der Streitigkeit durch Verhandlungen oder andere friedliche Mittel ihrer Wahl.

2. Bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung des Übereinkommens oder beim Beitritt zum Übereinkommen oder jederzeit danach kann eine Vertragspartei, die keine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist, in einer dem Depositar vorgelegten schriftlichen Urkunde erklären, dass sie in bezug auf jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens folgende Verfahren gegenüber jeder Vertragspartei, welche dieselbe Verpflichtung übernimmt, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft als obligatorisch anerkennt:

- a) Vorlage der Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof und/oder
- b) ein Schiedsverfahren nach Verfahren, die von der Konferenz der Vertragsparteien so bald wie möglich in einer Anlage über ein Schiedsverfahren beschlossen werden.

Eine Vertragspartei, die eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist, kann in bezug auf ein Schiedsverfahren nach dem unter Buchstabe b vorgesehenen Verfahren eine Erklärung mit gleicher Wirkung abgeben.

3. Eine nach Absatz 2 abgegebene Erklärung bleibt in Kraft, bis sie gemäss den darin enthaltenen Bestimmungen erlischt oder bis zum Ablauf von drei Monaten nach Hinterlegung einer schriftlichen Rücknahmenotifikation beim Depositar.
4. Eine neue Erklärung, eine Rücknahmenotifikation oder das Erlöschen einer Erklärung berührt nicht die beim Internationalen Gerichtshof oder bei dem Schiedsgericht anhängigen Verfahren, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren.
5. Vorbehaltlich des Absatzes 2 wird die Streitigkeit auf Ersuchen einer der Streitparteien einem Vergleichsverfahren unterworfen, wenn nach Ablauf von zwölf Monaten, nachdem eine Vertragspartei einer anderen notifiziert hat, dass

eine Streitigkeit zwischen ihnen besteht, die betreffenden Vertragsparteien ihre Streitigkeit nicht durch die in Absatz 1 genannten Mittel beilegen konnten.

6. Auf Ersuchen einer der Streitparteien wird eine Vergleichskommission gebildet. Die Kommission besteht aus einer jeweils gleichen Anzahl von durch die betreffenden Parteien ernannten Mitgliedern sowie einem Vorsitzenden, der gemeinsam von den durch die Parteien ernannten Mitgliedern gewählt wird. Die Kommission fällt einen Spruch mit Empfehlungscharakter, den die Parteien nach Treu und Glauben prüfen.

7. Weitere Verfahren in Zusammenhang mit dem Vergleichsverfahren werden von der Konferenz der Vertragsparteien so bald wie möglich in einer Anlage über ein Vergleichsverfahren beschlossen.

8. Dieser Artikel findet auf jedes mit dem Übereinkommen in Zusammenhang stehende Rechtsinstrument Anwendung, das die Konferenz der Vertragsparteien beschließt, sofern das Instrument nichts anderes bestimmt.

### **Artikel 15 Änderungen des Übereinkommens**

1. Jede Vertragspartei kann Änderungen des Übereinkommens vorschlagen.
2. Änderungen des Übereinkommens werden auf einer ordentlichen Tagung der Konferenz der Vertragsparteien beschlossen. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung des Übereinkommens wird den Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der Sitzung, auf der die Änderung zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird, vom Sekretariat übermittelt. Das Sekretariat übermittelt vorgeschlagene Änderungen auch den Unterzeichnern des Übereinkommens und zur Kenntnisnahme dem Depositar.
3. Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über eine vorgeschlagene Änderung des Übereinkommens. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Änderung mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen. Die beschlossene Änderung wird vom Sekretariat dem Depositar übermittelt, der sie an alle Vertragsparteien zur Annahme weiterleitet.
4. Die Annahmeurkunden in bezug auf jede Änderung werden beim Depositar hinterlegt. Eine nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem Annahmeurkunden von mindestens drei Vierteln der Vertragsparteien des Übereinkommens beim Depositar eingegangen sind.
5. Für jede andere Vertragspartei tritt die Änderung am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem diese Vertragspartei ihre Urkunde über die Annahme der betreffenden Änderung beim Depositar hinterlegt hat.
6. Im Sinne dieses Artikels bedeutet «anwesende und abstimmende Vertragsparteien» die anwesenden Vertragsparteien, die eine Ja- oder eine Nein-Stimme abgeben.

**Artikel 16** Beschlussfassung über Anlagen und Änderung von Anlagen des Übereinkommens.

1. Die Anlagen des Übereinkommens sind Bestandteil des Übereinkommens; sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, stellt eine Bezugnahme auf das Übereinkommen gleichzeitig eine Bezugnahme auf die Anlagen dar. Unbeschadet des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 7 sind solche Anlagen auf Listen, Formblätter und andere erläuternde Materialien wissenschaftlicher, technischer, verfahrensmässiger oder verwaltungstechnischer Art beschränkt.
2. Anlagen des Übereinkommens werden nach dem in Artikel 15 Absätze 2, 3 und 4 festgelegten Verfahren vorgeschlagen und beschlossen.
3. Eine Anlage, die nach Absatz 2 beschlossen worden ist, tritt für alle Vertragsparteien des Übereinkommens sechs Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Depositar diesen Vertragsparteien mitgeteilt hat, dass die Anlage beschlossen worden ist; ausgenommen sind die Vertragsparteien, die dem Depositar innerhalb dieses Zeitraums schriftlich notifiziert haben, dass sie die Anlage nicht annehmen. Für die Vertragsparteien, die ihre Notifikation über die Nichtannahme zurücknehmen, tritt die Anlage am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Rücknahmenotifikation beim Depositar eingegangen ist.
4. Der Vorschlag von Änderungen von Anlagen des Übereinkommens, die Beschlussfassung darüber und das Inkrafttreten derselben unterliegen demselben Verfahren wie der Vorschlag von Anlagen des Übereinkommens, die Beschlussfassung darüber und das Inkrafttreten derselben nach den Absätzen 2 und 3.
5. Hat die Beschlussfassung über eine Anlage oder eine Änderung einer Anlage eine Änderung des Übereinkommens zur Folge, so tritt diese Anlage oder diese Änderung einer Anlage erst in Kraft, wenn die Änderung des Übereinkommens selbst in Kraft tritt.

**Artikel 17** Protokolle

1. Die Konferenz der Vertragsparteien kann auf jeder ordentlichen Tagung Protokolle des Übereinkommens beschliessen.
2. Der Wortlaut eines vorgeschlagenen Protokolls wird den Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der betreffenden Tagung vom Sekretariat übermittelt.
3. Die Voraussetzungen für das Inkrafttreten eines Protokolls werden durch das Protokoll selbst festgelegt.
4. Nur Vertragsparteien des Übereinkommens können Vertragsparteien eines Protokolls werden.
5. Beschlüsse aufgrund eines Protokolls werden nur von den Vertragsparteien des betreffenden Protokolls gefasst.

### **Artikel 18 Stimmrecht**

1. Jede Vertragspartei des Übereinkommens hat eine Stimme, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.
2. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind. Eine solche Organisation übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

### **Artikel 19 Depositar**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Depositar des Übereinkommens und der nach Artikel 17 beschlossenen Protokolle.

### **Artikel 20 Unterzeichnung**

Dieses Übereinkommen liegt während der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro und danach vom 20. Juni 1992 bis zum 19. Juni 1993 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder einer ihrer Spezialorganisationen oder für Vertragsstaaten des Statuts des Internationalen Gerichtshofs sowie für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zur Unterzeichnung auf.

### **Artikel 21 Vorläufige Regelungen**

1. Bis zum Abschluss der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien werden die in Artikel 8 genannten Sekretariatsaufgaben vorläufig durch das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 45/212 vom 21. Dezember 1990 eingesetzte Sekretariat übernommen.
2. Der Leiter des in Absatz 1 genannten vorläufigen Sekretariats arbeitet eng mit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change) zusammen, um sicherzustellen, dass die Gruppe dem Bedarf an objektiver wissenschaftlicher und technischer Beratung entsprechen kann. Andere massgebliche wissenschaftliche Gremien können auch befragt werden.
3. Die Globale Umweltfazilität des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ist die internationale Einrichtung, der vorläufig die Erfüllung der Aufgaben des in Artikel 11 vorgesehenen Finanzierungsmechanismus anvertraut ist. Hierzu sollte die Globale Umweltfazilität angemessen umstrukturiert werden und allen Staaten offenstehen, damit sie den Anforderungen des Artikels 11 gerecht werden kann.

### **Artikel 22 Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt**

1. Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts durch die Staaten und durch die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration. Es steht von dem Tag an, an dem es nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt, zum Beitritt offen. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Depositar hinterlegt.
2. Jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei des Übereinkommens wird, ohne dass einer ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartei ist, ist durch alle Verpflichtungen aus dem Übereinkommen gebunden. Sind ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer solchen Organisation Vertragspartei des Übereinkommens, so entscheiden die Organisation und ihre Mitgliedstaaten über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen. In diesen Fällen sind die Organisation und die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, die Rechte aufgrund des Übereinkommens gleichzeitig auszuüben.
3. In ihren Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden erklären die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in bezug auf die durch das Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Diese Organisationen teilen auch jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten dem Depositar mit, der seinerseits die Vertragsparteien unterrichtet.

### **Artikel 23 Inkrafttreten**

1. Das Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden Staat oder für jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die nach Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde das Übereinkommen ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitritt, tritt das Übereinkommen am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch den Staat oder die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration in Kraft.
3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der Organisation hinterlegten Urkunden.

### **Artikel 24 Vorbehalte**

Vorbehalte zu dem Übereinkommen sind nicht zulässig.

### **Artikel 25 Rücktritt**

1. Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Depositar gerichtete schriftliche Notifikation vom Übereinkommen zurücktreten.
2. Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Rücktrittsnotifikation beim Depositar oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.
3. Eine Vertragspartei, die vom Übereinkommen zurücktritt, gilt auch als von den Protokollen zurückgetreten, deren Vertragspartei sie ist.

### **Artikel 26 Verbindliche Wortlaute**

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

*Zu Urkund dessen* haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu New York am 9. Mai 1992

*Es folgen die Unterschriften*

6024

*Anlage I*

Australien	Neuseeland
Belarus <sup>1)</sup>	Niederlande
Belgien	Norwegen
Bulgarien <sup>1)</sup>	Österreich
Dänemark	Polen <sup>1)</sup>
Deutschland	Portugal <sup>1)</sup>
Estland <sup>1)</sup>	Rumänien <sup>1)</sup>
Europäische Gemeinschaft	Russische Föderation <sup>1)</sup>
Finnland	Schweden
Frankreich	Schweiz
Griechenland	Spanien
Irland	Tschechoslowakei <sup>1)</sup>
Island	Türkei
Italien	Ukraine <sup>1)</sup>
Japan	Ungarn <sup>1)</sup>
Kanada	Vereinigte Staaten von Amerika
Lettland <sup>1)</sup>	Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland
Litauen <sup>1)</sup>	
Luxemburg	

<sup>1)</sup> Länder, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden.

*Anlage II*

Australien	Luxemburg
Belgien	Neuseeland
Dänemark	Niederlande
Deutschland	Norwegen
Europäische Gemeinschaft	Österreich
Finnland	Portugal
Frankreich	Schweden
Griechenland	Schweiz
Irland	Spanien
Island	Türkei
Italien	Vereinigte Staaten von Amerika
Japan	Vereinigtes Königreich Grossbritannien
Kanada	und Nordirland

## **Erklärung**

Die Vertreter Österreichs, Liechtensteins und der Schweiz haben während der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro, Juni 1992, die Rahmenkonvention der Vereinten Nationen über Klimaveränderungen unterzeichnet.

Aus diesem Anlass geben sie folgende Erklärung ab:

1. Sie begrüßen die Konvention über die Klimaveränderungen und unterstützen sie in vollem Umfang. Sie halten diese Konvention für einen sehr bedeutenden ersten Schritt zur Entwicklung einer globalen Strategie zur Bekämpfung der Klimaveränderungen und ihrer negativen Auswirkungen.
2. Sie wollen alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um die Konvention möglichst rasch zu ratifizieren, denn die Konvention kann erst dann ihre volle Wirkung entfalten, wenn sie in Kraft getreten ist.
3. Sie unterstreichen aber auch, dass Massnahmen auf nationaler und internationaler Ebene schon vor Inkrafttreten der Konvention erforderlich sind.
4. Sie werden mit der Durchführung jener Massnahmen fortfahren, die nötig sind, um als ersten Schritt bis zum Jahre 2000 mindestens eine Stabilisierung ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen auf dem Niveau von 1990 zu erreichen und darauf, gestützt auf nationale Strategien auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Kenntnisse, ihre Emissionen von CO<sub>2</sub> und anderen Treibhausgasen, die nicht unter das Protokoll von Montreal fallen, zu reduzieren.
5. Um die bestmögliche Effizienz der Massnahmen zur Stabilisierung und Reduzierung von Treibhausgasemissionen zu erreichen, müssen laufende Bestrebungen zur Entwicklung von marktwirtschaftlichen und anderen Instrumenten intensiviert und diese Anstrengungen auf internationaler Ebene koordiniert werden. In diesem Zusammenhang sind Instrumente wie eine CO<sub>2</sub>-Abgabe von zentraler Bedeutung. Sie rufen die Vertreter anderer Regierungen, die dazu in der Lage sind, auf, gemeinsam auf eine rasche und abgestimmte Einführung solcher Instrumente hinzuarbeiten.
6. Die Vertragsparteienkonferenz wird bedeutende Beschlüsse zu fällen haben. Es ist deshalb besonders wichtig, dass diese Beschlüsse schon während der Interimszeit vor dem Inkrafttreten der Konvention vorbereitet werden. Sie geben die Zusicherung, dass sie diese Arbeiten unterstützen und sich daran aktiv beteiligen werden. Sie betonen, dass es nötig sein wird, schon sehr früh auch die Vorbereitung von Entscheidungen über Zusatzprotokolle zur Konvention an die Hand zu nehmen.
7. Sie werden dem Interimssekretariat innerhalb von zwölf Monaten nach Unterzeichnung Bericht erstatten über ihre Massnahmen, die sie zur Erfüllung der generellen Zielsetzung der Konvention getroffen oder geplant haben.

8. Sie rufen die Regierungsvertreter anderer Staaten und insbesondere der Industriestaaten dringend dazu auf, ähnliche Schritte einzuleiten, um die Durchführung der Konvention zum frühest möglichen Zeitpunkt sicherzustellen.

6024

**Botschaft zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen  
vom 31. März 1993**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	93.035
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.05.1993
Date	
Data	
Seite	121-172
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 612

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.  
Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisse.  
Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.